



# Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

**Zahl:** 004-1/2020-01

### NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der  
**Gemeinderatssitzung**

**Sitzung am:** 28.05.2020

**Ort:** Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 21:15 Uhr

**Anwesende:**

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Zoller Patrick

GR Gucher Astrid Margarethe

GR Scharschön Stefanie

Vzbgm. Wastian Ewald

GR Mosser Elisabeth

GR DI (FH) Schretter Martin

GR Ers. Traar Stefan

GR Traar Hubert

GR Brandtner Hermann

GR Wastian Hans Benjamin

**Schriftführer:** AL Mauschitz Rudolf, Enzi Christian

**Es fehlen:** GR Linhard Michael

**Ornungsgemäße Einladung erfolgte am:** 13. Mai 2020

**Beschlussfähigkeit:** ja

**Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:**

**Sonstiges:** -x-

## Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2019
- TOP 4: **Bericht des Kontrollausschusses**  
✚ Sitzung vom 16.12.2019  
✚ Sitzung vom 19.05.2020

## **Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:**

- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**  
Rechnungsabschluss 2019- OHH und AOHH
- TOP 6: **Rechtsamt;**  
Ansuchen eines Mieters  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 7: **Rechtsamt;**  
**Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG –  
Auflösung**  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 8: **Finanzwirtschaft;**  
Katastrophenfall im Herbst 2019 – Auszahlung an Grundeigentümer  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 9: **Finanzwirtschaft;**  
Haushaltswirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden in der „Corona-Krise“  
✚ Information
- TOP 10: **Finanzwirtschaft;**  
Investive Einzelvorhaben 2020
- TOP 11: **Finanzwirtschaft;**  
1. NVA 2020
- TOP 12: **Finanzwirtschaft;**  
Investitions- und Finanzierungsplan - Abänderung  
„Grundkauf Baulandmodell Jadersdorf“

- TOP 13: **Freibad;**  
✚ Festlegung der Öffnungszeiten für die Badesaison 2020  
✚ Festlegung der Badegebühren für die Badesaison 2020  
✚ Festlegung der Gebühren für die Benützung der Bergbauerngolfanlage 2020
- TOP 14: **Schülerbetreuung;**  
Betreuung im August 2020  
✚ Diskussion  
✚ Beschlussfassung
- TOP 15: **Schülerbetreuung;**  
Betreuung der Kinder der VS in Weißbriach – Juli 2020  
✚ Diskussion  
✚ Beschlussfassung
- TOP 16: **Schülerbetreuung;**  
Einführung einer Ganztageschule in getrennter Abfolge  
✚ Diskussion  
✚ Beschlussfassung
- TOP 17: **Kinderbetreuung;**  
Einführung einer Nachmittagsbetreuung im Kindergarten  
✚ Diskussion  
✚ Beschlussfassung
- TOP 18: **Betriebe der Wasserversorgung - WVA Jadersdorf;**  
Ankauf eines Grundstückes (Marwieser)  
✚ Diskussion  
✚ Beschlussfassung
- TOP 19: **Betriebe der Wasserversorgung – WVA-Weißbriach;**  
Sanierung der sog. „Mösernquellen“ samt Versorgungsleitungen bis zum HB „Tratten“  
✚ Diskussion – Beratung über die weitere Vorgangsweise  
✚ Beschlussfassung (soweit notwendig)
- TOP 20: **Liegenschaften;**  
Übernahme von Parz. der KG. St. Lorenzen/G. in das öffentliche Gut  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 21: **Rechtsamt (Standorterhaltungsverein Spar Markt Weißbriach);**  
Abschluss einer Fördervereinbarung  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 22: **Wirtschaftshof;**  
Ankauf eines Fahrzeuges  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung

- TOP 23: **Bauverwaltung;**  
Parz. 478/3, KG. St. Lorenzen/G. - Vergabe  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 24: **Volksschule in Weißbriach;**  
Austausch von Heizgeräten  
✚ Information  
✚ Auftragsvergabe
- TOP 25: **Personalangelegenheiten;**

## Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

### zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden Vzbgm Ewald Wastian und GR Elisabeth Mosser bestellt.

### zu TOP 2:

004-1/2020-01/01

#### Anfrage

gerichtet von: Vzbgm. Holzfeind Hans

#### Anfrage

gerichtet an: Bgm. Christian Müller

#### Text:

Wer hat die Hinweistafel/Werbetafel zum Gewerbepark in Lassendorf errichtet, und hat die Gemeinde Gitschtal dazu einen finanziellen Beitrag geleistet.

#### Antwort:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Hinweistafel/Werbetafel im Auftrag von Herrn Moritz Johann (Bäckerei Moritz) errichtet wurde, und dass die Gemeinde Gitschtal einen einmaligen Beitrag von € 500,-- zuzüglich der Mehrwertsteuer geleistet hat. Monatliche Kosten im Ausmaß von ca. € 26,-- fallen zusätzlich an. Ihm als Bgm. ist es jedoch wichtig, dass die Gemeinde mit Ihrem Logo auf dieser Tafel präsent ist.

### zu TOP 3:

Die Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2019 wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt.

### zu TOP 4:

Die Niederschriften, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzungen vom 16.12.2019 und vom 19.05.2020 werden von der zuständigen Obfrau, GR Scharschön Stefanie vollinhaltlich verlesen und somit in dieser Form dem Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund der verlesenen Niederschrift erklären der Vorsitzende und AL Mauschwitz wie folgt:

#### Zu Fehlalarme:

Vom Gemeindefeuerwehrkommandant werden der Gemeinde Gitschtal Einsatzprotokolle übermittelt. Diese bilden die Grundlage für die Verrechnung der verursachten Fehlalarme.

Nach Rücksprache mit Kdt. Wastian sind noch 2 Fehlalarme verursacht von der Fa. Holzbau Hubmann und 1 Fehlalarm verursacht durch das Kurhotel offen. Die Einsatzprotokolle werden jedoch erst übermittelt.

#### Zu Rückersätze durch Gewerbebetriebe in Lassendorf:

Diesbezüglich teilt AL Mauschwitz mit, dass Rückvergütungen stattfinden werden bzw. teilweise schon stattgefunden haben. Gespräche über Rückvergütungen mit Grundeigentümern haben noch nicht stattgefunden. Er selbst hat hier zuerst ein wenig nachlässig gehandelt, dann ist aber COVID 19 dazwischengekommen. Er wird das jedoch ehestmöglich erledigen.

### zu TOP 5:

Der Rechnungsabschluss ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Zum Rechnungsabschluss selbst fasst der Vorsitzende wie folgt zusammen:

Die Gemeinde hat im Jahr 2019 einen Überschuss von € 58.242,57 erwirtschaftet. Die Ertragsanteile haben sich im Jahr 2019 positiv entwickelt, auf Grund der Corona Krise werden sich diese nach derzeitiger Prognose jedoch im Jahr 2020 um ca. € 110.000-- verringern.

Ebenfalls positiv ist die Entwicklung im Bereich der lukrierten Kommunalsteuer, der Ortstaxe und die Steigerung der Nächtigungsanzahl in der Gemeinde. Es ist jedoch auch in diesen Bereichen mit verringerten Summen im Jahr 2020 zu rechnen.

Die Entwicklung im Wasser- und im Kanalhaushalt fällt ebenfalls positiv aus, jedoch sind im Bereich der Wasserversorgung in den kommenden Jahren hohe finanzielle Investitionen notwendig.

Die negative Entwicklung der letzten Jahre im Bereich der sog. Pflichtausgaben, wie beispielsweise bei den Sozialhilfeleistungen, Betriebsabgängen der Krankenanstalten, u.a.m., hält jedoch an.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Rechnungsabschluss 2019 - OHH und AOHH zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 6:**

**Der Vorsitzende berichtet, dass folgendes Ansuchen am 19.03.2020 am Gemeindeamt eingelangt ist:**

*Hallo Rudi,*

*nach dem wir jetzt durch die 96. Verordnung § 1 (Betretungsverbot) nun auch von der Schließung unserer Büroräumlichkeiten der Gitschtal Reisen Wastian GmbH und der Schließung des Postpartners betroffen sind, möchte ich hiermit um Mietzinsminderung bzw. Mietzinsentfall ansuchen.*

*Unsere Reisebranche (Reisebüro und Busunternehmung) ist stark betroffen. Wir haben 90% Ausfälle und wie lange die Situation noch anhält und das Reisegeschäft wieder anläuft, kann ich zum momentanen Zeitpunkt nicht abschätzen.*

*Wir sind momentan um Schadensbegrenzung bemüht und haben alle unsere Mitarbeiter bereits zur Kurzarbeit angemeldet. Von Kündigungen möchte ich momentan absehen. Es wurden meinerseits alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung wie Stundungen und Überbrückungskredite in Anspruch genommen um diese schwierige wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu meistern.*

*Deshalb hoffe ich, dass auf mein Anliegen auch eine positive Rückmeldung erfolgen wird.*

*Untenstehend ein Auszug von der Wirtschaftskammer zur Info.*

*Mit lieben Grüßen – Gunthilde Astner-Fröse*

## 6. Allfällige Mietzinsreduktion

### Frage:

Ich betreibe mein Unternehmen in einem angemieteten Geschäftslokal. Aufgrund behördlicher Auflagen muss ich meinen Betrieb geschlossen halten. Darf ich den Mietzins angesichts dieser Beschränkung reduzieren?

### Antwort:

Behördliche Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus stellen einen "außerordentlichen Zufall" dar, der dem "bedungenen Gebrauch" der Bestandsache entgegenstehen kann.

Basierend auf den geltenden Regelungen (insb. §§ 1096 und 1104 ABGB) ist laut Auskunft der Behörden aufgrund der geltenden Rechtslage davon auszugehen, dass im Falle der aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung voraussichtlich eine Mietzinsminderung bzw. auch der gänzliche Mietzinsentfall für die Dauer der Beschränkung durchsetzbar ist.

Zu beachten ist, dass die gesetzlichen Regelungen nicht zwingend sind und vertraglich geändert werden können. Es ist daher in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob und inwieweit hier im jeweiligen Bestandvertrag vom gesetzlichen Modell abgewichen wurde. Ferner bleibt abzuwarten, ob die unabhängigen Gerichte der obigen Rechtsauffassung folgen werden.

Inwieweit der Gesetzgeber weitere zeitlich beschränkte Maßnahmen ergreifen wird, ist derzeit nicht absehbar.

### Zur Info wird seitens des AL mitgeteilt:

Die GF Astner-Fröse bezahlt derzeit monatlich 322,80 inkl. Betriebskosten für die angemieteten Räumlichkeiten. Ihr Ansuchen auf Mietzinsentfall soll für 3 Monate gelten (März, April, Mai).

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen der Gitschtal Reisen Wastian GmbH stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

Wie schon einige Male angesprochen soll die **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG aufgelöst werden**. Gemäß Gesellschaftsvertrag kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende jedes Geschäftsjahres gekündigt werden. Das heißt, spätestens Ende Juni 2020 muss die Rückgliederung der KG im Gemeinderat beschlossen werden

Weiters ist eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu erstellen.

Für die Löschung der KG ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Die Projekte Geräte- und Lagerhalle, Gemeindeamt und Reisebüro sowie Musikschule werden bereits umsatzsteuerfrei vermietet. Eine Vorsteuerkorrektur aus den damaligen Anschaffungskosten ist somit nicht erforderlich. Beim Projekt Kulturhaus

und Kindergarten endet mit 2020 das letzte Jahr eine Berichtigung. Es ist somit auch hier keine Vorsteuerkorrektur notwendig.

Hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände betreffend Kulturhaus wird seitens der BDO Steiermark GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft empfohlen, diese noch im Jahr 2020 an die Gemeinde zu veräußern.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende folgenden Antrag, und ersucht diesen in weiterer Folge zu beschließen:

„Die Gemeinde Gitschtal beabsichtigt die Auflösung der **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG** zum 01. Jänner 2021.

Durch die Auflösung der **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG** fallen die bestehenden Vermögensgegenstände sowie die offenen Verbindlichkeiten an die **Gemeinde Gitschtal** als Rechtsnachfolgerin in voller Höhe zu.“

Die **Gemeinde Gitschtal** beschließt die Auflösung der **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG**.

Die Gemeinde Gitschtal übernimmt alle Vermögensgegenstände mit den Aufgaben der „Verwaltung, Sanierung, Vermietung und Betreuung“.

Beide Vertragsteile geben diesbezüglich die Erklärung ab, dass die gegenständliche Liegenschaftseinbringung im Sinne des Art 34 BudgetbegleitG unmittelbar durch die Übertragung der Aufgaben Verwaltung, Sanierung, Vermietung und Betreuung von Verwaltungsgebäuden, nämlich die Projekte Geräte- und Lagerhalle, Gemeindeamt, Kultursaal und Kindergarten und Reisebüro sowie Musikschule, veranlasst ist, sodass dieser Vorgang nach Rechtsauffassung der Vertragsteile von der Grunderwerbsteuer, von Stempel- und Rechtsgebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie Körperschaftsteuer befreit ist.

Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 8:**

Zu diesem TOP verlassen GR Traar Hubert und AL Mauschwitz Rudolf die Räumlichkeiten:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

Nach der Katastrophe im Herbst 2019 wurden seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung dringend genehmigte Ablagerungsflächen für die Entsorgung der Anschüttungen in den diversen Wildbächen in der Gemeinde Gitschtal benötigt. Die Kosten hierfür hat die Gemeinde zu tragen.

Die Suche nach solchen Flächen hat sich als schwierig erwiesen. Die Grundeigentümer Traar Hubert, Hubmann Gerhard und Mauschwitz G. Rudolf haben schlussendlich Grundstücke zur Verfügung gestellt. Die behördlichen Genehmigungen dazu waren teilweise bereits vorhanden bzw. konnten relativ kurzfristig erwirkt werden.



Die Entsorgung des angeschütteten Materials im Gemeindegebiet hatte zur Folge, dass sich die Gemeinde auf Grund geringer Transportwege hohe Kosten erspart hat. Eine Entschädigungszahlung hätte aller Voraussicht trotzdem bezahlt werden müssen.

In einem Gespräch mit Mitgliedern des GV im Herbst 2019 wurde vereinbart, dass die genannten Grundeigentümer eine Entschädigung für die Bodenwertminderung für Flur und Waldschäden, sowie der folgenden Wirtschafterschwernis für die Anschüttungen im Ausmaß von € 2,--/m<sup>3</sup> erhalten sollen.

Zur Information wird mitgeteilt, dass zur gleichen Zeit im Gailtal zwischen € 3,--/m<sup>3</sup> und € 5,--/m<sup>3</sup> für solche Maßnahmen an Grundeigentümer bezahlt wurden.

Folgende Entschädigungszahlungen sind zu leisten:

Name	€
Traar Hubert	1.100,--
Hubmann Gerhard	8.500,--
Mauschitz G. Rudolf	13.720,--

Die Finanzierung dieser Pflichtausgaben soll vorerst über den OHH 2020 erfolgen.

Es wurden jedoch bereits Gespräche mit der WLV und mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Wasserwirtschaft dahingehend geführt, ev. gemeinsame Lagerplätze für zukünftige Hochwasserereignisse im Bereich des geplanten Retentionsbeckens zu schaffen.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die genannten Entschädigungszahlungen an die betroffenen Grundbesitzer zu leisten. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig- Befangenheit GR Traar Hubert) stattgegeben.

## **zu TOP 9:**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat als Kollegium folgende Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26.03.2020 und vom 03.04.2020 vollinhaltlich zur Kenntnis:

### **Schreiben vom 26.03.2020:**

---

#### **Finanzielle Auswirkungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Frau Amtsleiter! Sehr geehrter Herr Amtsleiter!  
Sehr geehrte Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter!

#### **INFORMATIONSSCHREIBEN**

Leider ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die aktuelle Krise im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus („Corona-Virus“) wohl zu

erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanzen der Kärntner Gemeinden im Jahr 2020 führen wird.

1. Ungeachtet des zu erwarteten starken Rückganges der Gemeindeeinnahmen im Jahr 2020 ist es notwendig, dass die Gemeinden ihren Pflichtausgaben weiterhin nachkommen können, um den laufenden Betrieb und damit die unbedingte Funktionsfähigkeit der Gemeinde zum Systemerhalt während und nach der aktuellen Krise sicherzustellen.
2. Um den zu erwartenden negativen Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf die Gemeindefinanzen 2020 bestmöglich zu begegnen, wird seitens des Gemeindereferates empfohlen, folgende Maßnahmen in Ihrer Gemeinde frühzeitig in die Wege zu leiten:
  - Umgehende Verfügung einer **Hauswirtschaftlichen Sperre** durch den/die Bürgermeister/in unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 24 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz;
  - **Weitestmögliche Reduzierung oder gänzliche Vermeidung** von derzeit nicht unbedingt erforderlichen **Ermessensausgaben** im Gemeindehaushalt (wie z.B. freiwilligen Leistungen und Förderungen) sowie in den wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde;
  - **Ausschöpfung gemeindeeigener Einnahmen** (d.h. sowohl der öffentlich-rechtlichen Abgaben als auch der zivilrechtlichen Entgelte) **im möglichen Ausmaß**, um das Haushaltsgleichgewicht und die Funktionsfähigkeit der Gemeinde aufrechtzuerhalten;
  - **Verwendung von Überschüssen im Rechnungsabschluss 2019 ausschließlich** zur Deckung der laufenden Kosten und Pflichtausgaben der Gemeinden sowie zur Ausfinanzierung unaufschiebbarer Investitionen und Projekte;
3. Seitens der Abteilung 3 wird darüber hinaus empfohlen, die für die Kärntner Gemeinden speziell **zur Bewältigung der „Corona-Krise“ anfallenden Kosten möglichst transparent** und einfach auswertbar darzustellen. Damit dies **kärntenweit einheitlich** erfolgt, wird die buchhalterische Abwicklung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ über den neu anzulegenden **Ansatz „599-Corona-Krise 2020“** vorgeschlagen.
4. Abschließend kann seitens der Abteilung 3 hinsichtlich der **gesetzlichen Frist** nach § 90 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, idF LGBl Nr. 71/2018, **zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019 im Gemeinderat bis spätestens 30. April 2020** folgende Information vorausgeschickt werden. Die Statistik Austria plant, über die beabsichtigte Vorgehensweise bei der Meldung der Haushaltsdaten 2019 durch die österreichischen Gemeinden bis spätestens 31. Mai 2020, demnächst näher zu informieren. Sollte es auf Grund der „Corona-Krise“ nicht möglich sein, dass der Gemeinderat vor Ablauf der gesetzlichen Fristen zusammentritt, so sollen in diesen Fällen von den betroffenen Gemeinden **einstweilen die für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019 im Gemeinderat vorgesehenen Entwürfe übermittelt** werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Kärntner Landesregierung:  
UAL Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig

## **Schreiben vom 26.03.2020:**

---

### **Haushaltswirtschaftlich Maßnahmen der Gemeinden in der „Corona-Krise“**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Frau Amtsleiter! Sehr geehrter Herr Amtsleiter!  
Sehr geehrte Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter!

### **INFORMATIONSSCHREIBEN**

In **Ergänzung** des **Informationsschreibens** der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondmanagement, vom **26. März 2020 (Zahl 03-ALL-2168/17-2020)** darf in Anbetracht drohender massiver Rückgänge bei den Einnahmen aus den Gemeindeabgaben, insbesondere bei der Kommunalsteuer, und den ebenso erwartenden Rückgängen bei den Anteilen der Kärntner Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) Nachstehendes mitgeteilt werden:

1. Die Kärntner Gemeinden werden nochmal darauf hingewiesen, dass alle im vorangegangenen Informationsschreiben **empfohlenen hauswirtschaftlichen Maßnahmen konsequent umzusetzen** sind, damit den negativen Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf die Gemeindefinanzen 2020 bestmöglich entgegen gewirkt werden kann.
2. Ergänzend zu den bereits empfohlenen **hauswirtschaftlichen Maßnahmen** wird mitgeteilt, dass
  - a) Investitionen und Projekte, die sich bereits in der Umsetzungsphase befinden, wie ursprünglich geplant (Finanzierungsplan) zu finalisieren und auszufinanzieren sind, wenn ihre vollständige Bedeckung gesichert ist;
  - b) Investitionen und Projekte, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen worden ist, für die aber bereits ein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, nach Möglichkeit zurückzustellen sind, insbesondere dann, wenn der Haushaltsausgleich in der betroffenen Gemeinde gefährdet ist;
  - c) Neue Investitionen und Projekte, für die noch kein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt bzw. die im Voranschlag 2020 noch keine Berücksichtigung gefunden haben, jedenfalls zurückgestellt sind; für solche neuen Investitionen und Projekte werden bis auf weiteres keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen mehr erteilt und keine außerordentlichen finanziellen Unterstützungen (BZ a.R.) aus dem Gemeindereferat gewährt, es sei denn, sie sind zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gemeinde unbedingt erforderlich;
  - d) Ermessensausgaben (freiwillige Leistungen) im Gemeindehaushalt grundsätzlich zurückgestellt sind; werden Ermessensausgaben, insbesondere

in Finanzausgleichs- oder Abgangsgemeinden und anderen Gemeinden, in denen der Haushaltsausgleich gefährdet ist, dennoch getätigt, so werden diese Ausgaben jedenfalls nicht im Rahmen einer allfälligen Abgangsdeckung berücksichtigt, falls die betroffene Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 nicht in der Lage sind, den Haushaltsausgleich aus eigener Finanzkraft zu erreichen.

3. Sollten die gesetzlichen Beschlussfassungs- und Publizierungsvorschriften im Zusammenhang mit dem **Rechnungsabschluss 2019** aufgrund der aktuellen Krise nicht eingehalten werden können, so ist der Abteilung 3, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondmanagement des Amtes der Kärntner Landesregierung bis zum 30. April 2020 vorerst lediglich der **begutachtete Entwurf der Rechnungsabschlusses 2019 (inkl. aller Beilagen)**, wie er dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt worden wäre, **in digitaler Form** zu übermitteln, eine dringende Verfügung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin ist dafür nicht erforderlich. Die **Behandlung des Entwurfs in den Gemeindegremien ist** entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – sobald es die Situation wieder zulässt – **nachzuholen**.
4. Abschließend wird nochmals auf die **kärntenweit einheitliche buchhalterische Abwicklung** von Sachverhalten zur Bewältigung der „Corona-Krise“ über den von allen Software-Anbietern am Kärntner Markt dafür eingerichteten **Ansatz „4419 – Corona-Krise 2020“** hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Kärntner Landesregierung:  
UAL Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig

Die erläuterten Schreiben werden vom Gemeinderat ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

#### **zu TOP 10:**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, UAbt. Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement. Die Beschlussfassung erfolgt in einer der nachfolgenden Sitzungen.

#### **zu TOP 11:**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, UAbt. Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement. Die Beschlussfassung erfolgt in einer der nachfolgenden Sitzungen.

## zu TOP 12:

Der Vorsitzende erläutert, dass der in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. November 2017 beschlossene Investitions- und Finanzierungsplan wie folgt abzuändern ist.

### A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017	2018	2019	2020
Baukosten					
Amts-/Betriebs- /Geschäftsausstattung					
Außenanlagen					
Anschlusskosten					
Grunderwerbskosten	226.100	226.100			
Aufschließungskosten	164.300		5.600	4.700	154.000
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)					
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)					
Fahrzeug					
<b>Summe:</b>	<b>390.400</b>	<b>226.100</b>	<b>5.600</b>	<b>4.700</b>	<b>154.000</b>

### B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017	2018	2019	2020
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**					
Zahlungsmittelreserve					
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung					
Bedarfszuweisungsmittel iR	81.000				81.000
Bedarfszuweisungsmittel aR					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers					
Regionalfondsdarlehen	300.000		230.000		70.000
Vermögensveräußerung					
inneres Darlehen ABA					
Zuführung OH	9.400			9.400	
<b>Summe:</b>	<b>390.400</b>	<b>0</b>	<b>230.000</b>	<b>9.400</b>	<b>151.000</b>

Die Änderung ergeben sich durch Ausgaben für die Infrastrukturmaßnahmen (Aufschließungskosten) im Jahr 2020 (Auftragsvergabe GR vom 18.12.2019, TOP 15) in der Höhe von € 154.000,00.

Die Ausgaben gliedern sich in:

Gesamtangebotssumme	€ 175.144,01	
Wasserversorgung	-€ 21.459,78	Wassergenossenschaft Jadersdorf
SW-Kanal	-€ 25.683,13	AWV Karnische Region
Oberflächenentwässerung	€ 39.224,99	Gemeinde Gitschtal
Straßenbaumaßnahmen	€ 86.096,68	Gemeinde Gitschtal
Leerrohrverlegung	€ 2.679,43	Gemeinde Gitschtal
	€ 128.001,10	
+ 20% MwSt.	€ 25.600,22	
	<b>€ 153.601,32</b>	

Die Bedeckung der Ausgaben erfolgt mit € 70.000,00 aus dem Regionalfondsdarlehen und durch BZ-Mittel in der Höhe von € 81.000,00 (Verwendungsänderung der BZ zur Sanierung KS / KG).

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Investitions- und Finanzierungsplan – zum „Grundkauf Baulandmodell Jadersdorf“ abzuändern und die Verwendungsänderung der BZ-Mittel zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 13:**

Der Vorsitzende informiert:

### Information:

#### ***Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012)***

*Ab dem 29. Mai 2020 unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19*

*Stand 13. Mai 2020*

#### ***I. Einrichtungen nach dem BHygG:***

- Hallenbäder*
- Künstliche Freibäder*
- Warmsprudelbäder (Whirl Pools)*
- Warmsprudelwannen (Whirlwannen)*
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder*
- Bäder an Oberflächengewässern*
- Kleinbadeteiche*
- Badegewässer*

*Diese umfassen auch Nebeneinrichtungen (z.B. Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Stege, Einstiegshilfen, Liegeflächen, Ruheräume, Liegewiesen)*

## **II. Allgemeines**

Die Einhaltung der Bestimmungen des BHygG und der BHygV bietet weitreichenden Schutz vor einer Übertragung von Krankheiten beim Baden.

Das Badewasser in **Beckenbädern** unterliegt einer Aufbereitung. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Krankheitserregern (wie z.B. Bakterien und Viren).

Das Badewasser von künstlich zum Baden errichteten **Kleinbadeteichen** wird keiner Desinfektion unterzogen. Daher muss in Kleinbadeteichen eine wesentlich höhere Verdünnung durch ein größeres Wasservolumen und eine geringere Nutzung durch Badende im Vergleich zu Beckenbädern erreicht und eingehalten werden. Mit den Bestimmungen der BHygV wird daher die Nutzung durch Badegäste im Verhältnis zur Größe eines Kleinbadeteiches (Volumen, Fläche) begrenzt.

Weitere Regelungen betreffen Bäder an **Oberflächengewässern**, wie Seen und Flüsse; dazu zählen insbesondere die sog. „Badegewässer“, die im BHygG und durch die Badegewässerverordnung (BGewV) auf Basis einer EU-Richtlinie geregelt sind.

Ob eine **Infektion mit dem neuen Virus SARS-CoV-2 beim Baden** (über Wasser/Luft/Kontakt von Person zu Person) in Beckenbädern, Kleinbadeteichen und Oberflächengewässer möglich sein kann, ist - aufgrund der fehlenden Datenlage - nicht sicher bekannt.

Auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse über andere, bereits umfangreicher untersuchte Corona-Viren und das - wenn derzeit auch noch limitierte - Wissen über SARS-CoV-2 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Infektionsrisiko im Badewasser gering ist, wenn die Bestimmungen des BHygG, BHygV und BGewV (Bewirtschaftung hinsichtlich der Qualität) eingehalten werden.

Zusätzliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19, wie die Beschränkung der Anzahl der Personen in Einrichtungen nach dem BHygG sind der noch fehlenden Erfahrung geschuldet und werden mit zunehmendem Wissen anzupassen sein. Die Beschränkung der Anzahl der Badenden muss in Badewasser ohne Desinfektion weitergehend erfolgen, als in Badewasser mit Aufbereitung und Desinfektion.

Die Übertragung des SARS-CoV-2 erfolgt in erster Linie von Person zu Person über Tröpfcheninfektion (wie beim Sprechen, Niesen, Husten), indirekt auch über mit Nasen-Rachen-Sekret kontaminierte Flächen und Gegenstände. Daher sind auch in allen Einrichtungen nach dem BHygG grundsätzlich zumindest dieselben Regeln wie an anderen Orten des öffentlichen Raumes einzuhalten.

Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen nach dem BHygG zu verhindern, ist die **Einhaltung eines Mindestabstands** unerlässlich. Dies gilt vor allem auch an den Beckenrändern und in Nichtschwimmerbecken (Plaudern im Wasser). Dazu ist an die Eigenverantwortung der Nutzer dieser Einrichtungen zu appellieren, ohne die die Umsetzung dieser Regelung nicht möglich ist. Möglichen Schmierinfektionen über Gegenstände oder Flächen muss durch **verstärkte Reinigungs- und Hygienemaßnahmen** entgegengewirkt werden. Allgemein ist auf die Notwendigkeit des **häufigen und gründlichen Händewaschens hinzuweisen**.

Die Empfehlungen wurden unter Beiziehung des Expertengremiums Bädertechnik und Bäderhygiene im BMSGPK erarbeitet.

Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen sind für die Sommersaison 2020 hintanzuhalten.

Da eine uneingeschränkte Nutzung des Bades nicht garantiert werden kann soll über nachstehende Punkte diskutiert bzw. auch ein Beschluss gefasst werden.

### **Festlegung der Öffnungszeiten für die Badesaison 2020**

In der Badesaison 2019 war das Schwimmbad von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Um Personalkosten zu sparen soll das Freischwimmbad erst Mitte Juni 2020 in Betrieb gehen. Er selbst kann sich vorstellen das Freischwimmbad von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr offen zu halten.

Für Vzbgm. Wastian ist das Freibad eine wichtige Infrastruktureinrichtung. Attraktive Öffnungszeiten sind wichtig. Er schlägt vor das Schwimmbad von 09.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten. Dies senkt die Personalkosten um 2 Stunden pro Tag.

GV Lackner ist ebenfalls der Meinung, dass die Öffnungszeiten in der derzeitigen Situation verkürzt werden sollen. Für ihn ist es wichtig, dass die vorgeschriebenen Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Einhaltung der Abstandregelung u.a.m., zur Öffnung eines Freibades eingehalten werden. Mit einer Öffnungszeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr kann er sich identifizieren.

Für die Einhaltung der sog. Corona Maßnahmen hofft der Vorsitzende auf die Eigenverantwortung der Besucher, er sieht jedoch auch eine Verantwortung beim Bademeister die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu kontrollieren.

GR Dipl. Ing. Mößlacher schlägt vor eine Abstimmung zu den Öffnungszeiten durchzuführen. Er selbst ist der Meinung, dass das Freibad von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet haben soll.

GR DI (FH) Schretter ist der Meinung, dass das Freibad von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet haben soll, dies auch als Unterstützung für die Pächter des Buffets, Familie Meiswinkel, die ohnehin unter der Pandemie bzw. unter deren Auflagen zur Führung eines Buffets leiden.

GR Scharschön ist der Meinung, dass berufstätige Personen nach der Arbeit das Freibad besuchen wollen und ist für eine Öffnung bis 19.00 Uhr.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende 2 Anträge zur Abstimmung:

a: Öffnungszeit des Freibades von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dieser Antrag wird mit 7:8 Stimmen abgelehnt.

b: Öffnungszeit des Freibades von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Diesem Antrag wird mit 8:7 Stimmen stattgegeben.

Somit wird das Freibad in Weißbriach im Sommer 2020 von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.



## Festlegung der Badegebühren für die Badesaison 2020

Der Vorsitzende informiert über die

### Eintrittspreise Sommer 2018 und 2019

#### Tageskarten

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	€ 2,50	ab 15 Uhr	€ 2,00
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	€ 3,00	ab 15 Uhr	€ 2,50
<b>Erwachsene</b>	€ 4,50	ab 15 Uhr	€ 3,50
Schülergruppe mind. 10 Personen (bis 15 Jahre)			€ 2,00

#### 12-er Blöcke

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	€ 20,00
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	€ 25,00
<b>Erwachsene</b>	€ 35,00

#### Saisonkarten

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	€ 30,00
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	€ 40,00
<b>Erwachsene</b>	€ 55,00
<b>Familien</b>	€ 120,00 *

\* Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

#### Diverses

<b>Dauerkabine</b>	€ 25,00
<b>Kabine</b>	€ 4,00
<b>Liege</b>	€ 4,00

## Festlegung der Gebühren für die Benützung der Bergbauerngolfanlage 2020

Der Vorsitzende informiert über die

### Eintrittspreise Sommer 2018 und 2019

#### Bergbauerngolf (1 Runde)

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	€ 1,50
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	€ 2,00
<b>Erwachsene</b>	€ 3,00

Er ist der Meinung, dass die Eintrittspreise im Sommer 2020 gleichbleiben sollen. Die Preise für Saisonkarten sollen sich jedoch wegen der derzeitigen Gegebenheiten um € 10,-- je Kategorie reduzieren. Dies wurde in der Sitzung des GV auch so besprochen. Vzbgm. Wastian und GV Lackner schließen sich dieser Meinung an.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Eintrittspreise sowohl für das Freibad, als auch für den Bergbauerngolf und für die Benutzung der Kabinen gleich zu behalten wie im Sommer 2019. Lediglich die Eintrittspreise für Saisonkarten aller Kategorien sollen sich um € 10,-- verringern. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 14:**

Der Vorsitzende berichtet:

Auf Grund der Tatsache, dass in Zeiten der „Corona Krise“ die Mitarbeiterinnen im Gemeindekindergarten den Dienst den Gegebenheiten anpassen mussten, könnte die Betreuung der Kinder im August 2020 mit eigenem Personal erfolgen. Der Bedarf soll jedoch auch gegeben sein.

Eine Bedarfserhebung soll durchgeführt werden.

- ✚ Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- ✚ kein Kindergartentransport
- ✚ über den Kindergartenbeitrag in dieser Zeit soll diskutiert werden-kann jedoch dem Beitrag des restlichen Kindergartenjahres gleichgestellt werden (€ 85,--/Kind und Monat – abzüglich Kinderstipendium)

AL Mauschwitz teilt mit, dass diese Lösung vorerst als einmalig anzusehen ist.

GR Scharschön Stefanie und GR Mosser Elisabeth ersuchen um Aufklärung, ob im Juli auch Kinder der VS diese Betreuung in Anspruch nehmen können. AL Mauschwitz erläutert, dass dies möglich ist.

GR Scharschön Stefanie ersucht um weitere Aufklärung, ob eine derzeit durchgeführte Erhebung der VS in Weißbriach in Zusammenhang mit dem Erläuterten besteht.

AL Mauschwitz erklärt, dass dies nur indirekt zusammenhängt.

Auf den Beschluss des Gemeinderates zum Thema dieses TOP hat die Erhebung der VS Weißbriach für eine Betreuung im August keine Auswirkung bzw. verweist er auf Top 15. Die Erhebung der VS betrifft ausschließlich eine Betreuung für August, und nur, wenn die Gemeinde selbst keine Betreuung anbieten kann. Im Falle eines positiven GR-Beschlusses kann die Gemeinde eine Betreuung anbieten.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Kinder des Kindergartens und im Juli 2020, nach Erhebung und Kapazität, zusätzlich Kinder der VS Weißbriach mit eigenem Personal des Kindergartens zu betreuen und den diesbezüglichen Elternbeitrag mit € 85,-- pro Kind und Monat festzulegen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 15:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

Auch in diesem Jahr ist es seitens des zuständigen Ausschusses angedacht eine Betreuung für die Kinder der VS im Juli anzubieten.

Da im August für alle Kinder eine Sommerbetreuung angeboten werden soll (siehe Top 14), ist dieses Angebot speziell für jene Eltern gedacht, denen es nicht möglich ist Ihr Kind/Ihre Kinder selbst oder durch Familienmitglieder betreuen zu lassen. Der Bedarf scheint gegeben, bzw. soll eine Bedarfserhebung durchgeführt werden.

Die Anzahl der Kinder der VS ist mit der Kapazität im Kindergarten erschöpfend.

Sollte es in einer Gemeinde keine Möglichkeit zur Betreuung der Kinder der VS geben, dann soll bei Bedarf im Sommer 2020 eine eigene Betreuung in den Schulen stattfinden. Im Falle eines positiven Gemeinderatsbeschlusses ist die Erhebung in der VS seiner Meinung nach hinfällig.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Kinder der VS, sofern Bedarf im Juli 2020 im Kindergarten mit zu betreuen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 16:

Der Vorsitzende bringt einige wichtige Fragen und Antworten zum Thema „Ganztagesbetreuung“ bzw. Ganztageschule vor, und zwar:

### **Wer legt fest, welche Schulen ganztägig geführt werden?**

Gemäß § 46 a Abs. 1 K-SchG obliegt die Bestimmung einer Volksschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform, sowie die Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform dem in Betracht kommenden gesetzlichen Schulerhalter.

Der Schulerhalter kann eine Schule (freiwillig) als ganztägige Schule mit getrennter Abfolge bestimmen, wenn:

- a) mindestens zehn SchülerInnen (können unterschiedliche Kinder sein, da eine tageweise Anmeldung möglich ist) an zumindest drei Tagen der Schulwoche für die ganztägige Schulform angemeldet sind und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend oder schulartenübergreifend,
- b) die räumlichen Voraussetzungen zur Abwicklung des Betreuungsteiles gegeben sind,
- c) die personellen Voraussetzungen vorliegen.

Der Schulerhalter hat eine Schule (verpflichtend) als ganztägige Schule mit getrennter Abfolge zu bestimmen, wenn:

- a) an einer Schule mindestens 15 SchülerInnen (können unterschiedliche Kinder sein, da eine tageweise Anmeldung möglich ist) an zumindest drei Tagen der Schulwoche für die ganztägige Schulform angemeldet sind und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend
- b) die räumlichen Voraussetzungen zur Abwicklung des Betreuungsteiles gegeben sind,
- c) die personellen Voraussetzungen vorliegen.

### **Sind ganztägige Schulformen ein Hort bzw. eine individuelle Nachmittagsbetreuung?**

**Eine ganztägige Schulform ist kein Hort.**

Ganztägige Schulformen unterliegen schulgesetzlichen Bestimmungen. Das pädagogische Gesamtkonzept des jeweiligen Schulstandortes wird von der Schulleitung verfasst, bildet einen integrierten Bestandteil des Schulalltages und wird von allen an der Schule Tätigen im Sinne einer lernenden Organisation weiterentwickelt und mitgetragen.

Bildung, Erziehung und Betreuung stellen ein ganzheitliches Angebot der Schule dar, welches neue Lernformen ebenso wie außerschulische Kooperationspartner einbezieht. Die Betreuung erfolgt in jedem Fall durch LehrerInnen, ev. auch ErzieherInnen und im Freizeitbereich jedenfalls durch ausgebildete FreizeitpädagogInnen.

Träger einer ganztägigen Schulform sind die Schulerhalter gemeinsam mit den Schulleitungen.

Da der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen Teil der Schulzeit ist, wird er in den Ferien und an Feiertagen (also der schulfreien Zeit) nicht angeboten. Für ein Betreuungsangebot in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage) wäre bei entsprechendem Bedarf seitens der Schulerhalter zu sorgen.

### **Wann erfolgt die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform?**

**Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung.**

Gemäß § 12 a Abs. 1 SchUG kann die Anmeldung gleichzeitig mit der Anmeldung für die Aufnahme in die Schule, bei schul- und schulartenübergreifendem Besuch der ganztägigen Schulform jedoch zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule erfolgen.

Auch kann die Anmeldung innerhalb einer von der Schulleitung festgesetzten Frist erfolgen. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens eine Woche zu umfassen und einen Sonntag einzuschließen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

Die angemeldeten SchülerInnen sind seitens der Schulleitung fristgerecht ins Sokrates-Web einzupflegen bzw. dem Schulerhalter bekannt zu geben.

### **Für wie lange gilt die Anmeldung?**

An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles gilt die Anmeldung **für das betreffende Unterrichtsjahr**.

### **Wie erfolgt die Abmeldung vom Betreuungsteil?**

Gemäß § 12 a Abs. 2 SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich.

Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.

Zu einem anderen als o.g. Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden, oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

### **Welche Auswirkungen hat die Abmeldung eines Schülers während des Schuljahres, wenn dadurch die Mindestschülerzahl (10 SchülerInnen) unterschritten wird?**

Sollte aufgrund der Abmeldungen zum Ende des 1. Semesters die Mindestschülerzahl von 10 Kindern an zumindest 3 Tagen der Woche unterschritten werden, so kann keine ganztägige Schulform mehr geführt werden.

Es wird festgehalten, dass die Schulerhalter verpflichtet sind, förderungsrelevante Änderungen umgehend der Kärntner Bildungsdirektion bekannt zu geben. Dies gilt für den Fall, dass die Voraussetzungen zu Führung einer ganztägigen Schulform nicht mehr gegeben sind oder aber auch, wenn eine von mehreren Gruppen am Standort aufgrund von Abmeldungen aufgelassen werden muss.

### **Ist die ganztägige Schulform an jedem Schultag zu besuchen?**

Gemäß § 12 a Abs. 1 SchUG hat, wer eine ganztägig geführte Schule mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles besucht, täglich an allen Betreuungsstunden teilzunehmen. Die Anmeldung für den Betreuungsteil bezieht sich daher auf alle Schultage.

In ganztägig geführten Schulen mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil ist es sowohl möglich, den Betreuungsteil an allen Schultagen als auch nur an einzelnen Tagen pro Woche zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen dabei auch in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden.

### **Wie lange bleiben die SchülerInnen an ganztägigen Schulformen am Nachmittag in der Schule?**

Die SchülerInnen sind verpflichtet an den angemeldeten Tagen den Betreuungsteil – der Teil der Schulzeit ist – bis mindestens 16.00 Uhr und längstens jedoch bis 18.00 Uhr regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Es kann aber im Schulforum beschlossen werden, dass an ein oder zwei Tagen in der Woche der Unterricht um 14.00 Uhr endet.

Um schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen, müssen im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss zwei Drittel jeder Gruppe (Eltern sowie Lehrervertreterinnen und -vertreter; im Schulgemeinschaftsausschuss auch Schüler/innenvertreterinnen und -vertreter) anwesend sein, und in jeder der Gruppen müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sein.

### **Wie ist das Fernbleiben vom Betreuungsteil geregelt?**

Gemäß § 43 Abs. 1 SchUG sind SchülerInnen, die zum Betreuungsteil ganztägiger Schulformen angemeldet wurden, verpflichtet, den Betreuungsteil, der ja ein Teil der Schulzeit ist, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist gem. § 45 Abs. 7 SchUG nur zulässig

- bei gerechtfertigter Verhinderung
- bei Besuch einer Musikschule oder eines Vereinstrainings (dies ist der Schulleitung bekannt zu geben)
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter zu erteilen ist

Gerechtfertigt ist eine Verhinderung gem. § 45 Abs. 2 und 3 beispielsweise, wenn der Schüler oder die Schülerin erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des Schülers oder der Schülerin bedürfen, sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall hat der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt zu werden.

### **Bekommen SchülerInnen an ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?**

Der Betreuungsteil „Freizeit“ umfasst auch die Verpflegung der SchülerInnen. Das Mittagessen wird entweder in oder außerhalb der Schule eingenommen.

Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters.

### **Ist es möglich SchülerInnen ausschließlich zum Mittagessen anzumelden?**

Nein. Anmeldungen zur ganztägigen Schulform sind nur zulässig, wenn die SchülerInnen an den angemeldeten Tagen auch bis mindestens 16 Uhr an sämtlichen Einheiten laut Stundenplan teilnehmen.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Schulleiters, eine reine Mittagsauspeisung zu organisieren. Dies kann jedoch nur **außerhalb** der ganztägigen Schulform erfolgen.

### **Wer betreut die SchülerInnen?**

Die Betreuung erfolgt durch:

- LehrerInnen (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, Freizeit)
- ErzieherInnen (individuelle Lernzeit und Freizeit)
- FreizeitpädagogInnen (Freizeit)

Sollten LandeslehrerInnen für den Freizeitteil beschäftigt sein, liegt ein zweites Vertragsverhältnis mit dem Schulerhalter vor. Diese Stunden können weder in die Jahresnorm eingerechnet noch als Mehrdienstleistung abgerechnet werden. Auch die Bezahlung der LandeslehrerInnen im Freizeitteil erfolgt direkt von den Schulerhaltern.

Schulleitung und Schulerhalter kooperieren bei der Auswahl geeigneter, engagierter Lehr- und Betreuungspersonen für die Betreuung der SchülerInnen am Nachmittag und gewährleisten so, dass es nicht zu einem ständigen Wechsel des Betreuungspersonals kommt.

Sollten keine Personen mit entsprechender Qualifikation zu Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch andere geeignete Personen für einen Übergangszeitraum herangezogen werden. Dies ist bei der Bildungsdirektion Kärnten zu beantragen.

### **Wer stellt das Betreuungspersonal zur Verfügung?**

Die jeweiligen LandeslehrerInnen für die Lernzeiten stellt das Land Kärnten zur Verfügung.

Das Betreuungspersonal für die Freizeiteinheiten stellt der jeweilige Schulerhalter zu Verfügung.

Akademische ErzieherInnen für die Lernhilfe können in der individuellen Lernzeit (ILZ) eingesetzt werden.

### **Aufsichtspflicht**

Unabhängig davon, ob der Unterricht- und Betreuungsteil in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt wird, handelt es sich um eine ganztägige Schulform. Es gilt daher bis zum Verlassen der Schule bzw. Betreuungseinrichtung die schulische Aufsichtspflicht entsprechend dem Aufsichtserlass (Rundschreiben Nr. 15/2005 bmbwk).

Gemäß § 51 Abs. 3 SchUG sind Schüler grundsätzlich, soweit dies nach deren Alter und geistiger Reife erforderlich ist, in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, in den Unterrichtspausen und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses durch den Lehrer, der nach der vom Schulleiter getroffenen Diensterteilung zuständig ist (§ 56 Abs. 4 SchUG), zu beaufsichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für den Betreuungsteil (d.h. die Lernzeit und Freizeit einschließlich der Mittagspause) an ganztägigen

Schulformen. Nähere Bestimmungen zur Aufsichtspflicht im Allgemeinen sind im SchUG (§§ 0 Abs. 2, 13b Abs. 4, 44a, 58 Abs. 4 und 59b Abs. 3), der Schulveranstaltungsverordnung (§10) und der Schulordnung (§§ 2, 6 Abs. 1) vorgesehen.

### **Welche Kosten entstehen den Erziehungsberechtigten?**

Gemäß § 5 SchOG ist der Besuch von öffentlichen Schulen unentgeltlich. Dies gilt auch für ganztägig geführte Schulen.

Von der Schulgeldfreiheit ausgenommen sind:

1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge
2. Beiträge für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil (ausgenommen für die Lernzeiten)

Die Personalkosten für die Freizeitbetreuung hat der Schulerhalter zu tragen. Nach Abzug der genehmigten Zweckzuschüsse seitens des Landes und Bundes dürfen für die Restpersonalkosten Elternbeiträge eingehoben werden.

### **Gibt es Ermäßigungen für den Betreuungsbeitrag?**

Mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen sind beim Betreuungsbeitrag seitens der Schulerhalter Ermäßigungen möglich (§ 5 Abs. 3 SchOG).

Ein entsprechender Antrag ist in der Schule einzubringen. Die Entscheidung darüber liegt unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 SchOG beim Schulerhalter.

Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen nur auf einzelne Tage der Woche bezieht, wird seitens des Bundes folgende Staffelung vorgeschlagen:

Bei einer Anmeldung für	Ausmaß des Betreuungsbeitrages gemäß § 5
1 Tag	30vH
2 Tage	40vH
3 Tage	60vH
4 Tage	80vH

Diese Staffelung dient als Orientierungshilfe.

---

### **Unter den für die Ganztagesbetreuung in Frage kommenden Schülern bzw. deren Eltern wurde eine verbindliche Bedarfserhebung durchgeführt.**

Für folgende Anzahl an Kindern an folgenden Tagen besteht Bedarf an einer Ganztagesbetreuung:

Montag:	10 Kinder
Dienstag:	13 Kinder
Mittwoch:	5 Kinder
Donnerstag:	11 Kinder
Freitag:	3 Kinder



Unter diesen Voraussetzungen kann der Schulerhalter eine Schule (freiwillig) als ganztägige Schule mit getrennter Abfolge bestimmen.

---

### **Weitere Informationen:**

- ✚ Für die Durchführung des Betreuungsteils wurden mehrere Angebote von Fremdfirmen eingeholt. Diesbezüglich sind jedoch noch Details zu klären und ev. Nachverhandlungen zu führen. Das Ergebnis wird dem Gemeinderat in der kommenden Sitzung präsentiert und ist der Auftrag an eine dieser Fremdfirma per Gemeinderatsbeschluss zu erteilen.
- ✚ Das Mittagessen wird durch das Kurhotel zubereitet und auch geliefert
- ✚ Das Mittagessen soll im Kultursaal zusammen mit den Kindern des Kindergartens eingenommen werden (siehe Top 17).
- ✚ Geringfügige bauliche Umstrukturierungen im Schulgebäude (für den Betreuungsteil) sind bzw. werden notwendig.
- ✚ Die Elternbeiträge werden nach Kostenerhebung für den Betreuungsteil abzüglich der in Aussicht gestellten Bundes- und Landesförderungen berechnet. (Gemeinderatsbeschluss in der kommenden Sitzung).

Vzbgm. Wastian bedankt sich beim zuständigen Ausschuss, vor allem aber bei GR Zoller für deren Engagement. Er selbst kämpft schon seit 11 Jahren für eine diesbezügliche Betreuung, anfänglich noch mit der damaligen GR Altersberger. Er sieht das Zustandekommen der GTS als Meilenstein für die Gemeinde. Für junge Familien macht dies die Gemeinde lebenswert und familienfreundlich.

Der Vorsitzende ergänzt, dass auch GR Mosser und GR Scharschön großer Dank gebührt. Auch dem Kurhotel sei gedankt, da sich diese trotz strenger Richtlinien im Hygienebereich, u.a.m bereit erklärt haben das Mittagessen zu einem günstigen Preis zu liefern.

GV Lackner bedankt sich ebenfalls beim zuständigen Ausschuss, teilt mit, dass die Installierung der GTS langjähriger Wunsch der Gemeinde ist, ein Wunsch, der bis jetzt an fehlenden finanziellen Mitteln gescheitert ist.

Bei aller Euphorie stellt er jedoch fest, dass sich die Gemeinde jedoch auch finanziell verpflichtet. Sollte die erforderte Kinderanzahl nicht Zustandekommen verliert die Gemeinde die Förderungen. An der Kinderanzahl darf nicht gerüttelt werden, die Verantwortung liegt hier bei den Eltern bzw. Elternteilen, darauf soll auch hingewiesen werden. Schlussendlich ist es jedoch eine positive Entwicklung in der Gemeinde für die Gemeinde.

GR Gucher erklärt in Ihrer Ausführung, dass die Gemeinde derzeit relativ hohe Kosten an Schulerhaltungsbeitrag an die Stadtgemeinde Hermagor bezahlt. Dies auch auf Grund der fehlenden GTS im Gemeindegebiet. Sie sieht eine positive Entwicklung für eine zukünftige Ansiedlung von Jungfamilien und bedankt sich abschließend bei allen Beteiligten.

GR Dipl. Ing. Berger erkundigt sich ob bei Entfall der Förderbedingung, wie eben die Unterschreitung der Kinderanzahl das Projekt GTS im Gitschtal „stirbt“ und ob die Kosten dann die Gemeinde zu tragen hat. Beide Fragen werden vom AL bejaht.

GR DI (FH) Schretter erkundigt sich, ob die derzeitige Erhebung eine Endgültige ist, bzw. wie die weitere Vorgangsweise bis zur Verwirklichung ist.

AL Mauschitz erklärt, dass das Ansuchen zur Führung einer GTS auf Grund vorliegender verpflichtender Erklärungen der Eltern beim Amt der Kärntner Landesregierung eingebracht wurde. Eine zweite und endgültig verpflichtende Erhebung wird zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Dies gem. gesetzlicher Bestimmungen. In der aktuell durchgeführten Erhebung ist jedoch ausdrücklich vermerkt, dass die Zustimmung verpflichtend für ein Schuljahr ist.

Für ihn stellen sich jedoch diesbezüglich Fragen, und zwar, was passiert, wenn während des Schuljahres ein Elternteil aus dem Gitschtal wegzieht, ihr Kind am neuen Wohnort anmeldet. Wie reagiert dann der Gemeinderat?

Eine ähnliche Situation hat sich in Hermagor ergeben. Dort ist ein Kind von den Eltern von der Betreuung abgezogen worden und musste der Schulerhalter um ein „Ersatzkind“ kämpfen um die Förderungen nicht zu verlieren.

GR Dipl. Ing. Berger erkundigt sich, ob der Förderbeitrag des Bundes im Ausmaß von € 9.000,-- und der Förderbeitrag des Landes im Ausmaß von € 8.000,- für das gesamte Schuljahr ausbezahlt werden.

AL Mauschitz bejaht und erklärt, dass es im Falle des Falles keine aliquote Auszahlung gibt.

GR DI (FH) Schretter ersucht um Aufklärung, ob die Anzahl der Kinder je Tag verändert werden kann.

AL teilt mit, dass es Möglichkeiten im Bereich der Freizeitbetreuung gibt, wie z.B. regelmäßiger Besuch eines Fußballtrainings, regelmäßig Besuch einer Musikschule. Hier muss es jedoch eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten geben. Die Direktion der VS ist für die Führung des Programmes „Sokrates“ zuständig. Hier muss täglich eine „Anwesenheitsliste“ eingetragen werden. Die Direktion wird jedoch zum Wohle von Förderungen keinen Amtsmissbrauch begehen und die Anwesenheit von Kindern einfach so eintragen.

GR DI Mößlacher ersucht um Beantwortung der Frage wer über diese Liste verfügt.

AL Mauschitz erklärt, dass diese Liste ausschließlich die Direktion der VS in Weißbriach führt.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die GTS mit getrennter Abfolge in der VS in Weißbriach zu installieren. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 17:**

Der Vorsitzende erläutert:

Eine Bedarfserhebung hat ergeben, dass Eltern von gesamt 13 Kindern zumindest an einigen Nachmittagen Bedarf an einer Betreuung haben.

Nach Einholung von Informationen stellt sich folgende Situation dar:

Die Gemeinde Gitschtal erhält eine erhöhte Kindergartenförderung sofern der Kindergarten mehr als 40 Stunden geöffnet hat, dies unabhängig davon wie viele Kinder an welchen Nachmittagen anwesend sind.

Jene Eltern, deren Kinder mindestens 35 h in der Woche im Kindergarten anwesend sind, erhalten ein erhöhtes Kinderstipendium. Ist ein Kind an einem Tag länger als bis 13 Uhr im Kindergarten, so muss ein Mittagessen verabreicht bzw. zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet Essen wird je nach „Bedarf“ verrechnet.

Das Mittagessen wird durch das Kurhotel zubereitet und auch geliefert. Das Mittagessen soll im Kultursaal zusammen mit den Kindern der Volksschule eingenommen werden (siehe Top 16).

Über die Höhe des Kindergartenbeitrages wird in der kommenden Sitzung zu diskutieren sein. In dieser Sitzung muss dann eine neue Kindergartenordnung erlassen werden.

**Folgende Öffnungszeiten sind angedacht:**

Montag	07.00 – 16.00	9 h
Dienstag	07.00 – 16.00	9 h
Mittwoch	07.00 – 16.00	9 h
Donnerstag	07.00 – 16.00	9 h
Freitag	07.00 – 13.00	6 h
<b>Gesamt</b>		<b>42 h</b>

Die Betreuung der Kinder zu den angedachten Öffnungszeiten soll durch bestehendes Personal erfolgen. Eine neu erarbeitete Diensterteilung lässt eine Betreuung der Kinder zu den angedachten Öffnungszeiten zu (siehe auch Top 25, Personal).

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten gem. Erläuterung einzuführen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

**zu TOP 18:**

**Der Vorsitzende erläutert, dass folgendes Ansuchen am 15.01.2020 am Gemeindeamt eingelangt ist:**

Sehr geehrter Hr. BGM Müller, lieber Christian.

Bezüglich der WVA Jadersdorf möchte ich dir wie folgt mitteilen.

Wir haben mittlerweile alle Arbeiten an der Sanierung der WVA Jadersdorf, erfolgreich abgeschlossen.

Damit von der Behörde ein Fertigstellungsbescheid erstellt werden kann, und damit auch der Rest der Förderung ausbezahlt wird, muss noch eine letzte Angelegenheit geklärt werden.

Es handelt sich um die positive Zustimmung des Grundeigentümers des Hochbehälters, Hr. Mag. Marwieser. Nach einigen Verhandlungen mit Hr. Mag. Marwieser, haben wir uns gemeinsam im Beisein von Hr. Mag. Marwieser, dir Hr. BGM Müller, und OBM der WVA Jadersdorf Heinz Jung wie folgt geeinigt.

Hr. Mag. Marwieser erklärt sich im Beisein von den obengenannten Personen damit einverstanden, das Grundstück am Hochbehälter Jaderdorf, mit dem Ausmaß von ca. 500m<sup>2</sup> zu verkaufen, und ein Servitutsrecht auf alle Wasserleitungen auf seinem Grundstück ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Das Wasserrecht gehört allerdings der Gemeinde Gitschtal, und deshalb können wir als WVA das Grundstück nicht erwerben. Der Erwerb des Grundstückes würde also durch die Gemeinde Gitschtal erfolgen. Die Eintragung des Servitutsrechtes, nach Möglichkeit jedoch zugunsten der WVA Jadersdorf.

Deshalb haben wir in der Vollversammlung der WVA beschlossen, einen Zuschuss von maximal 5000 € zum Erwerb des Grundstückes, der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung zu stellen.

Der restliche Betrag sollte nach Abklärung mit Hr. Mag. Marwieser, aus einem Haushalt der Gemeinde Gitschtal finanziert werden.

Verbleibe mit freundlichen Grüßen,  
OBM WVA Jadersdorf  
Heinz Jung  
Jadersdorf 38  
9620 Hermagor  
+43-664-88501860  
[huette@kohlroesl.at](mailto:huette@kohlroesl.at)

AL Mauschitz erklärt, dass die Nutzungsvereinbarung (**Anlage 2** dieser Niederschrift), zwischen der Gemeinde Gitschtal und der WVA Jadersdorf im Jahr 2012 abgeschlossen wurde. In dieser Nutzungsvereinbarung sind die Rechte aber auch die Pflichten, insbesondere auch im Falle einer Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, klar geregelt.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Ansuchen der WVA Jadersdorf nicht stattzugeben. Ein Einvernehmen zwischen der WVA Jadersdorf und Herrn Mag. Marwieser ist selbst herzustellen.  
Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 19:**

Zu diesem TOP verlässt GR Dipl. Ing. Berger wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erläutert: Wie schon einige Male angesprochen müssen die sog. „Mösernquellen“ samt Versorgungsleitungen bis zum HB „Tratten“ saniert werden. Die

Schüttung der genannten Quellen variiert zwischen 4 l/sec. bei Trockenheit und um ein Vielfaches bei Intensivregen.

Ein Auftrag zur Projektierung, Förderabwicklung, Abklärung mit Behörden und Grundbesitzer, Ausschreibungen, Bauleitung u.a.m bis zur Fertigstellung soll erteilt werden. Der Zeitrahmen von Erstgesprächen bis zur Fertigstellung liegt geschätzt bei ca. 1,5 bis 2 Jahren.

AL Mauschitz ergänzt, dass mit der Projektierung in naher Zukunft begonnen werden soll. Seitens der Gemeindeverwaltung wird vorgeschlagen GR Dipl. Ing. Berger mit diesem Projekt zu beauftragen. Seiner Meinung nach sind wenige Planer zur Durchführung eines solchen Projektes geeignet.

GR Dipl. Ing. Berger sind die Gegebenheiten bekannt, er ist ortsansässig, schnell erreichbar und die Zusammenarbeit mit der Gemeinde auch in anderen Aufgabengebieten war in Vergangenheit ausschließlich positiv.

GV Lackner und Vzbgm. Wastian stimmen den Aussagen des AL zu und sprechen Dipl. Ing Berger beste Referenzen aus.

GR DI (FH) Schretter teilt mit, dass es sich hier um die Projektierung eines Projektes, welches geschätzt € 400.000,-- an Kosten verursachen wird, handelt. Die Projektierungs- bzw. Planungskosten werden ca. € 30.000,-- bis € 40.000,-- betragen. Er ist der Meinung, dass aus den Fehlern bei der Sanierung des FW-Hauses in St. Lorenzen/G. gelernt werden soll, und hier vorerst eine Grundlagenermittlung durchgeführt werden soll. Seiner Meinung nach soll der Gemeinderat als Kollegium dahingehend abstimmen, vorerst nur eine Grundlagenermittlung durchzuführen. Im Zuge der Umsetzung dieses Projektes soll auch überlegt werden, die Wasserkraft zur Stromerzeugung zu nutzen.

AL Mauschitz entgegnet, dass dieses Projekt mit der Sanierung des FW-Hauses nicht vergleichbar ist. GR Dipl. Ing. Berger soll dieses Projekt von Anfang bis zum Schluss begleiten. Er ist dann auch für die Einhaltung der Kosten verantwortlich.

GR DI Mößlacher weiß auf Grund seiner beruflichen Erfahrung, dass es wichtig ist, wenn ein Projekt vom Anfang bis zum Schluss von einer Person begleitet wird.

GV Lackner teilt mit, dass der AL als Wassermeister seit Jahren auf die notwendige Sanierung hinweist. Er selbst weiß, dass GR Dipl. Ing. Berger die Vorgangsweise zur Durchführung eines solchen Projektes kennt. Er ist für die Beauftragung des GR Dipl. Ing. Berger für das gesamte Projekt. Dieser wird sparsam mit den finanziellen Mitteln umgehen.

GR DI (FH) Schretter betont, dass es ihm um die Kosten geht. Er ist nicht gegen das Projekt und auch nicht gegen GR Dipl. Ing. Berger.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag Herrn Dipl. Ing. Berger mit der Projektierung des Projektes und der Begleitung bis zur Fertigstellung zu beauftragen.

Diesem Antrag wird mit 12:2 Stimmen (Gegenstimmen Bgm. Müller und GR DI (FH) Schretter) zugestimmt.

## zu TOP 20:

Der Vorsitzende erläutert:

Im August 2019 hat im Gewerbebereich in Lassendorf die Vermessung des öffentlichen Gutes „NEU“ mit den Anrainern stattgefunden. Die Vermessungsurkunde V408, der Worsche Vermessung, Dipl. Ing. Worsche, Villach, vom 17.10.2020, GZ. 5513/19 ist als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeinderat soll den Beschluss fassen, dass die Trennstücke 1, 2, 3, und 4 gem. Vermessungsurkunde V408, der Worsche Vermessung, Dipl. Ing. Worsche, Villach, vom 17.10.2020, GZ. 5513/19 in das öffentliche Gut übernommen werden und zusammen mit der bestehenden Parz. (öffentliches Gut) die Parz. 1556, KG. St. Lorenzen/G (öffentliches Gut) bilden.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Trennstücke 1, 2, 3, und 4 gem. Vermessungsurkunde V408, der Worsche Vermessung, Dipl. Ing. Worsche, Villach, vom 17.10.2020, GZ. 5513/19 in das öffentliche Gut übernommen werden und zusammen mit der bestehenden Parz. (öffentliches Gut) die Parz. 1556, KG. St. Lorenzen/G (öffentliches Gut) bilden.

Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. GR DI Mößbacher ist bei der Beschlussfassung abwesend.

## zu TOP 21:

Der Vorsitzende erklärt, dass die folgende Vereinbarung mit der SPAR Österreichische Warenhandels-AG, Zweigniederlassung Maria Saal getroffen werden soll:

### **Vereinbarung für die Gewährung einer Gemeinde- und SPAR-Förderung**

abgeschlossen zwischen

**Gemeinde Gitschtal**

und

**SPAR Österreichische Warenhandels-AG (SPAR)**

Zweigniederlassung Maria Saal

(in der Folge „Fördergeber“)

sowie

**Standorterhaltungsverein SPAR-Markt Weißbriach**

(in der Folge „Fördernehmer“)

Die Fördergeber erklären sich dazu bereit, dem Fördernehmer zweckgebunden für den Betrieb des SPAR-Marktes 9622 Weißbriach 233 eine **jährliche Förderung in Höhe von jeweils € 20.000,-** (zzgl. Allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu gewähren.

- **Die Laufzeit** der Gemeinde- und SPAR-Förderung **beträgt 3 Jahre** (01.01.2019 bis 31.12.2021), die Fördervereinbarung endet am 31.12.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- **Eine Anschlussförderung nach dem 31.12.2021** im Sinne dieser Förderung ist bei Bedarf grundsätzlich vorgesehen. Es obliegt dem Fördernehmer, einen dementsprechenden Antrag unter Beischluss der Bilanz des vorangegangenen Jahres, einer Forecast-Rechnung des jeweils laufenden Jahres und einer Planrechnung des Folgejahres **bis spätestens 31.10.2021** an die beiden Fördergeber zu stellen.
- Klargestellt wird, dass es sich dem Grunde nach um eine **Monatsförderung** handelt. Der Förderanspruch entsteht monatlich im Nachhinein, sobald der Fördernehmer den SPAR-Markt Weißbriach **bis zum jeweiligen Monatsultimo** im Rahmen und unter Einhaltung **der nachfolgenden vereinbarten Auflagen** betrieben hat.
- Bei einem in diesem Sinne erworbenen Anspruch auf die Monatsförderung für den jeweiligen Vormonat erhält der Förderwerber von den **Fördergebern bis zum 5. eines jeden Folgemonates** den **monatsaliquoten Förderanteil (€ 1.666,67 p.m. zzgl. allfälliger Mehrwertsteuer)** gutgeschrieben bzw. überwiesen (im Fall von SPAR durch Berücksichtigung im Rahmen des WOFA-Lastschrifteinzuges).
- **Es steht jedem Fördergeber frei**, die Förderung dem Fördernehmer liquiditätsmäßig aus Gründen der Liquiditätsabsicherung – in welchem Umfang auch immer – **vorzeitig zur Verfügung zu stellen**, was aber nichts an den vereinbarten Anspruchskriterien zum Erhalt der Förderung ändert. Sollte der Fördernehmer mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Fördergeber in Rückstand sein, so ist jeder Fördergeber für sich berechtigt, die Monatsförderung mit einem allfälligen Rückstand aufzurechnen.
- **Die Gewährung der SPAR-Förderung und die Gewährung der Gemeindeförderung erfolgt wechselbezüglich.** Dies bedeutet, dass bei Aufkündigung dieser Fördervereinbarung, einer Änderung der Laufzeit und/oder des Auszahlungsmodus durch oder mit einem Förderungsgeber (SPAR oder Gemeinde) auch die Fördervereinbarung mit dem jeweils anderen endet. Eine Abänderung hat jeweils im Einvernehmen zu erfolgen.

<p><b>Vom Fördernehmer vollinhaltlich und zeitgerecht zu erfüllenden Auflagen zum Erhalt der Förderung:</b></p>
---

1. Der Fördernehmer verpflichtet sich grundsätzlich zum Betrieb des SPAR-Marktes Weißbriach mit einer **wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 66 Stunden** unter vollständiger Einhaltung aller mit der SPAR Österreichische Warenhandels-AG abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen. Ein Abgehen von dieser wöchentlichen Öffnungszeit aufgrund von wirtschaftlichen Gründen ist bei Zustimmung durch SPAR ausdrücklich erlaubt.

2. Der Fördernehmer verpflichtet sich, den beiden Fördergebern **bis spätestens 30.06.** eines jeden Folgejahres die **Bilanz** des jeweiligen vorangegangenen Jahres zu übermitteln.

3. Weiters verpflichtet sich der Fördernehmer zur Fertigstellung und Genehmigung einer **Jahresplanrechnung für das jeweilige Folgejahr** im Rahmen der Systempartnerschaft Supermarkt **bis spätestens 31.01. eines jeden Folgejahres.**

Die wirtschaftlichen Parameter (insbesondere die Umwelt- und RG-Einschätzung sowie die Personalkosten) sind gemeinsam mit dem Vertrieb der SPAR einvernehmlich zu fixieren, das wirtschaftliche Planergebnis muss ausreichend sein, um Kredittilgungen und die Ertragssteuern zu erwirtschaften.

4. **Die Fördergeber** sind jeweils einzeln berechtigt, die Fördervereinbarung mit sofortiger Wirkung **aufzukündigen**, wenn der Fördernehmer gegen diese Förderauflagen verstößt, den Geschäftsbetrieb einstellt und/oder ohne Zustimmung von SPAR einschränkt, wenn es zu Zahlungsverzug und/oder Zahlungsrückständen bei der Bezahlung von SPAR-Rechnungen/Einzügen kommt, wenn es zu einer Eröffnung einer Insolvenzverfahrens\* über das Vermögen des Fördernehmers oder zu einer Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens\* kommt.

**Dieses Förderangebot ist zeitlich limitiert** und kann vom Fördernehmer **bis spätestens 31.01.2020** durch schriftliche Unterfertigung dieser Vereinbarung angenommen werden.

Dieser Vereinbarung wird hiermit rechtsverbindlich, vollinhaltlich und unwiderruflich zugestimmt!

---

Datum **Standorterhaltungsverein SPAR-Markt Weißbriach**  
Vertreten durch den Obmann Christian Müller  
und den Schriftführer Günter Rudolf Mausnitz

---

Datum **Gemeinde Gitschtal**

---

Datum **SPAR Österreichische Warenhandels-AG**  
Zweigniederlassung Maria Saal

Der Vorsitzende erklärt, dass es besser ist bzw. wäre, die Summe einmal jährlich als Gesamtbetrag zu erhalten.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Fördervereinbarung mit der SPAR Österreichische Warenhandels-AG (SPAR), Zweigniederlassung Maria Saal abzuschließen. Die Summe soll vorzeitig einmal jährlich ausbezahlt werden. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.



## zu TOP 22:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschitz wie folgt:

Wie in den letzten Jahren schon einige Male angedeutet und letztendlich für 2020 vermutet erhält das Dienstfahrzeug des Wirtschaftshofes (Ford) kein sog. Pickerl mehr. Die Genehmigungsfrist läuft mit 31.05.2020 aus.

Auf Grund dieser Tatsache haben die Mitarbeiter des Außendienstes in Gemeinsamkeit mit dem AL drei Fahrzeuge (soweit möglich) bei drei Händlern besichtigt.

Der angebotene „Kangoo“ der Fa. Roth wurde am 19.05.2020 getestet. Ein vergleichbares Fahrzeug des angebotenen Ford der Fa. Filzmaier wurde am 14.05.2020 kurz getestet. Die Fa. Patterer konnte zum Test kein Fahrzeug bereitstellen.

Im Dafürhalten des AL sollen die Mitarbeiter des Außendienstes beim Ankauf ein gewisses Mitspracherecht haben, da dieses Fahrzeug das „Hauptfahrzeug“ in deren Arbeitsbereich ist.

Folgende Angebote sind persönlich bzw. per Mail am Gemeindeamt eingegangen:

<b>Fa. Roth (Mail vom 15.05.2020):</b>
--

*Guten Morgen Rudolf!*

*Herzlichen Dank für die Anfrage bezüglich eines neuen Fahrzeug für die Gemeinde!  
Anbei drei Angebote für einen Renault Kangoo Express:*

- Einmal, wie von euch definiert. Dieser müsste bestellt werden und dauert ca. 2 Monate.*
- Die zweite Variante ist ein Lagernder, der in einer Woche bei uns wäre und die Anhängerkupplung nachträglich montiert wird. Ist dann in 2 Wochen einsatzbereit.*
- Und schlussendlich unser Vorfühswagen, den ihr testen könnt. Ist im Oktober 2019 zugelassen und hat ca. 1.500km. Der hat 80PS, aber auch 6 Gänge und vorne drei Sitze! Den hast in 2 Tagen!*

*Würde mich sehr freuen, wenn es ein Fahrzeug von uns wird. Ich kann dir jetzt schon versichern, dass ich mich stets persönlich um eure Anliegen bemühen werde.*

*Am Montag könnt ihr gerne unseren Kangoo einmal für ein, zwei Tage haben – vielleicht rufen wir uns da einfach kurzfristig zusammen.*

*Schöne Grüße  
Bernd*

**Anmerkung des AL (\*, \*\*, \*\*\*)**

Zu 1.: zu lange Wartezeit

Zu 2.: Lieferzeit zu lange und entspricht nicht den Vorstellungen der Bediensteten

Zu 3.: Vorfühswagen. Getestet durch die Bediensteten- Entspricht nicht den Vorstellungen der Bediensteten, da nur 80 PS und weitere Befindlichkeiten der Bediensteten. Dies ist für den alltäglichen Gebrauch auch in der Hinsicht, dass das Auto wieder 15 Jahre und mehr dienen soll, zu wenig.

Angebote sind als **Anlagen 4 bis 6** Bestandteil dieser Niederschrift

**Fa. Patterer (Mail vom 15.05.2020):**

Sehr geehrter Herr Mauschitz,  
wir bedanken uns für die Anfrage der Gemeinde Gitschtal.

Im Spätsommer 2020 kommt ein neues Modell des VW Caddy, weshalb die Bestellung eines Neuwagens momentan leider nicht möglich ist.

Gerne senden wir Ihnen im Anhang einen Vorfühswagen von unserem Händlerkollegen. Leider können wir diesen nicht auf Dauer reservieren, aber so haben Sie eine ungefähre Preiseinschätzung.

Wenn es soweit ist, können wir diesen bzw einen vergleichbaren rasch besorgen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Anmerkung des AL (\*\*\*\*)**

Vorfühwagen lt. Angebot. Entspricht nicht den Vorstellungen der Bediensteten

Das Angebot des „alten“ Modells als Vorfühwagen ist als **Anlage 7** Bestandteil dieser Niederschrift.

**Fa. Filzmaier (Angebot persönlich im Zuge des Gespräches am 14.05.2020 übergeben):**

Neuauto nach den Vorstellungen der Mitarbeiter– sofort lieferbar.

Das Angebot ist als **Anlage 8** Bestandteil dieser Niederschrift.

Alle angebotenen Fahrzeuge sind in derselben Preisklasse.

Die Mitarbeiter würden sich gerne den Ford aussuchen dürfen. Die Finanzierung soll/wird über den Wirtschaftshof Rücklagen (ca. 11.500,--) und Überschuss 2019 erfolgen.

Zusammenstellung der Angebote:

Firma	Auto	Bruttopreis
Roth	Neuauto	14.850,--*
Roth	Lagerauto	15.700,--**
Roth	Vorfühswagen	13.700,--***
Patterer	Vorfühswagen	16.470,--****
Filzmaier	Neuauto	15.600,--

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das angebotenen Ford bei der Fa. Filzmaier aus Steinfeld anzukaufen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 23:

Der Vorsitzende erläutert:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat sich mittels Optionsvertrag das Recht gesichert unter anderem die Parz. 478/3, KG. St. Lorenzen/G. zum fixierten Preis von € 25/m<sup>2</sup> an Interessenten zu vergeben.

Die Vergabe des Grundstückes erfolgt mittels Gemeinderatsbeschluss, der Kaufvertrag jedoch muss mit dem Grundeigentümer abgeschlossen werden.



### **Folgendes Ansuchen ist am 28.04.2020 am Gemeindeamt eingelangt:**

Ich Gitschthaler Stefan stelle einen formlosen Kaufantrag zum Erwerb des Grundstückes. Der Erwerb des Grundstückes dient dem Zweck: Zum Hausbauen

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Kaufantrags.

Bei Rückfragen können Sie mich auch gerne unter der angegebenen Telefonnummer kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das genannte Grundstück zum Kauf an Herrn Gitschthaler zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. GR Scharschön ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

## Zu Top 24:

Der Vorsitzende erläutert:

In der VS in Weißbriach mussten im Februar 2020 dringend 2 Heizgeräte und 5 Kontrolllampen ausgetauscht werden.

Folgende Rechnung wurde von der beauftragten Firma, Elektro Hubmann am 19.02.2020 an die Gemeinde Gitschtal gestellt:

Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Ges. Preis
<b>Überprüfung Heizgeräte Volksschule und Kontrolllampen ausgetauscht</b>			
Signalleuchte LED 230 Grün EATON Z-EL/G230 284922	5 Stück	18,50	92,50
Obermonteur	3,5 Stunden	48,00	168,00
<b>Austausch defekter Heizgeräte</b>			
Elektro Strahlungspaneel 2000 W Vaillant Yali Comfort	2 Stück	804,00	1608,00
<b>Summe</b>			<b>1868,50</b>
Sonderrabatte auf Material	-10 %		-170,05
Obermonteur	5 Stunden	48,00	240,00
	Netto		1938,45
	MWSt.	20 %	387,69
	<b>Endbetrag</b>		<b>2326,14</b>

Zahlungsbedingung: nach Rechnungslegung, 8 Tage 2%, 30 Tage ohne Abzug  
Ein Gemeinderatsbeschluss soll nachträglich gefasst werden.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag zum Tausch der Heizgeräte und der Kontrolllampen an die Fa. Hubmann zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## Keine weiteren Wortmeldungen:

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 20.05.2020 vorberaten.  
Die Sitzungsniederschrift besteht aus **37 Seiten** und **8 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(Vzbgm. Wastian Ewald)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Mosser Elisabeth)

Schriftführer:

(Enzi Christian / AL Mauschwitz Rudolf)

## **Anlage 2 zu TOP 18**



# DR. PETER - PAUL WIEGELE

ÖFFENTLICHER NOTAR

A-9620 HERMAGOR, 10.-OKTOBER-STR. 4 · TEL. 04282/21 82 · FAX 04282/2182-4

e-mail: office@notariat-hermagor.at

## NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Wassergenossenschaft Jadersdorf**, v.d. den Obmann Heinz Jung, geboren am 7.4.1967, Jadersdorf 38, 9620 Hermagor, einerseits sowie
2. der **Gemeinde Gitschtal**, 9622 Weißbriach, andererseits

wie folgt:

### I.) PRÄAMBEL

Die Gemeinde Gitschtal hat auf den Gst. 420, 419 und 411/3 je KG St. Lorenzen im Gitschtal Wasserversorgungseinrichtungen errichtet und zwar Quellfassungen, Quellstuben, Druckunterbrecher und Hochbehälter. Diese Einrichtungen werden im Vertrag zusammenfassend als „Wasserversorgungsanlage“ bezeichnet. All diese Arbeiten erfolgten auf Grundlage der diesem Vertrag in Beilage ./A beigefügten Bescheiden.

Weiters wurden dazu Wasserleitungen gebaut. Die diesbezüglichen Planunterlagen, auf welchen der Verlauf dieser Wasserleitung ersichtlich ist, liegen im Gemeindeamt der Gemeinde Gitschtal auf. Mit diesen Wasserversorgungsanlagen versorgt die Gemeinde Gitschtal die Ortschaft Jadersdorf mit Trinkwasser. Die Gemeinde Gitschtal stellt fest, dass ihr die dazu erforderlichen Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechte zustehen. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist es nunmehr, die Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechte im Innenverhältnis an die zu diesem Zweck gegründete Wassergenossenschaft Jadersdorf zu übertragen.

Weiters wird festgehalten, dass die Gemeinde Gitschtal bisher als Wasserversorgerin die damit im Zusammenhang stehenden Gebühren und

Nutzungsentgelte eingehoben haben, wofür ein gesondertes Konto eingerichtet ist. Der Jahresabschluss für diese Verrechnung erfolgt jeweils zum Ende des Jänners eines Jahres und wird das sich im Jahresabschluss 2012, welcher Ende Jänner 2013 festgestellt wird, ergebende Guthaben an die Wassergenossenschaft Jadersdorf übertragen. Diese Übertragung ist jedoch zweckgebunden für notwendige Instandhaltungsarbeiten an der Wasserversorgungsanlage.

## **II.) FESTSTELLUNGEN**

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf erklärt und stellt fest, dass ihr die in der Präambel dargestellten Wasserversorgungsanlagen voll umfänglich bekannt sind. Sie erklärt weiters in Kenntnis der Vertragsbeilage ./A sowie jener Planunterlage zu sein, die im Gemeindeamt Gitschtal aufliegt und in welcher der Verlauf der Wasserversorgungsleitungen dargestellt ist. Die Gemeinde Gitschtal erklärt und stellt fest, dass alle in der Präambel dargestellten Wasserversorgungsanlagen in ihrem unbeschränkten Eigentum stehen und dass alle Entschädigungsleistungen, die in der Vertragsbeilage ./A angeführt sind, bereits vollständig geleistet sind.

Die Gemeinde Gitschtal ist gegenüber des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds Darlehensschuldnerin im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage, das Darlehen haftet im Betrag von € 13.318,- aus (Zahl: 18W-351/9/2007, BA 52, A000847, Rückzahlungsbeginn 01.07.2026).

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf übernimmt dieses Darlehen hiermit in ihr alleiniges Rückzahlungsversprechen, erklärt, dass ihr die Darlehensverträge bekannt sind und verpflichtet sich, die Gemeinde Gitschtal diesbezüglich schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

## **III.) NUTZUNGSVEREINBARUNG**

Die Gemeinde Gitschtal überträgt hiermit im Innenverhältnis ihre Nutzungsrechte an der in der Präambel dargestellten Wasserversorgungsanlage an die Wassergenossenschaft Jadersdorf mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe des bisherigen Besitz- und Benutzungsrechtes und die Wassergenossenschaft Jadersdorf erklärt dazu Rechtsannahme. Im Außenverhältnis bleibt die Gemeinde Gitschtal Wasserberechtigte. Allfällige Aufträge von übergeordneten Behörden werden an die Wassergenossenschaft Jadersdorf von der Gemeinde Gitschtal weitergeleitet und verpflichtet sich die Wassergenossenschaft, diese Aufträge ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf übernimmt auch jegliche Haftungen aus dem Lebensmittelrecht im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage und verpflichtet sich, die Gemeinde Gitschtal diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.



Alle bei Vertragsabschluss bekannten und unbekanntem Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der Gemeinde Gitschtal an der Wasserversorgungsanlage werden hiermit ebenfalls an die Wassergenossenschaft Jadersdorf übertragen.

Die Gemeinde Gitschtal überträgt bzw. verpflichtet sich zu übertragen mit Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2012 im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage, das sich im Jahresabschluss ergebende Guthaben an die Wassergenossenschaft Jadersdorf und diese übernimmt das entsprechende Guthaben in ihr Eigentum mit der Pflicht, die entsprechenden Beträge lediglich zum Zwecke der Erhaltung der Wasserversorgungsanlage Gebrauch zu machen und über die Verwendung Buch zu führen. Sollte die gegenständliche Vereinbarung – aus welchen Gründen auch immer – wieder aufgelöst werden, verpflichtet sich die Wassergenossenschaft Jadersdorf bereits heute, dass zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Guthaben an die Gemeinde Gitschtal zurück zu übertragen. Der Guthabenstand kann sich durch zweckgemäße Verwendung erhöhen oder verringern.

#### **IV.) GEGENLEISTUNG**

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verpflichtet sich hiermit, die Wasserversorgungsanlage auf eigene Kosten dem Stand der Technik nach zu sanieren und auch dem Stand der Technik nach zu erhalten, ordnungsgemäß zu warten und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung erforderlich sind. Dabei sind sämtliche Auflagen gemäß Vertragsbeilage .A und sonstige behördliche Auflagen und Vorschriften einzuhalten. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind von der Wassergenossenschaft Jadersdorf selbst zu tragen. Werden dementsprechende Arbeiten durch die Gemeinde Gitschtal durchgeführt (bei Gefahr in Verzug und lediglich auf Weisung des Bürgermeisters bzw. des Amtsleiters), wird diese die erbrachten Leistungen und die Materialkosten der Wassergenossenschaft Jadersdorf in Rechnung stellen und ist Letztere zur unverzüglichen Begleichung verpflichtet. Die Arbeitsleistungen werden gemäß Gemeinderatsbeschluss jedes Jahr mit Stundensätzen „an Dritte“ weiter verrechnet, die Materialkosten gemäß Rechnungen der Zulieferunternehmen. Der Stundensatz für die Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung wird pro Person einvernehmlich mit € 50,-- brutto, für Maschinenstunden mit € 47,-- brutto festgesetzt.

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf ist auch zur Löschwasserversorgung der Ortschaft Jadersdorf und Einhaltung aller damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Auflagen auf eigene Kosten verpflichtet. Die Gemeinde Gitschtal überträgt zu diesem Zweck der Wassergenossenschaft Jadersdorf das zu einer ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung benötigte Inventar (bestehende Hydranten) und diese übernimmt dieses Inventar in ihren Besitz und in ihr Eigentum nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verpflichtet sich bereits heute, dieses Inventar pfleglich zu behandeln und auch eigene Kosten instand zu halten und zu sanieren

und – für den Fall – dass, diese Nutzungsvereinbarung aus welchem Grund auch immer wieder aufgehoben wird, an die Gemeinde Gitschtal in deren Eigentum zurück zu übertragen.

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf ist auch verpflichtet, den Wasserverbrauch der Wassernutzer zu ermitteln und die entsprechenden Verbrauchsdaten an die Gemeinde Gitschtal bis spätestens 20.10. eines jeden Jahres zu übermitteln, da diese Daten Grundlage für die Kanalgebührenberechnung darstellen. Der gesetzlich vorgeschriebene Zählertausch und die Eichung der Zähler haben durch die Wassergenossenschaft Jadersdorf auf eigene Kosten zu erfolgen. Der Ankauf der Zähler hat durch die Wassergenossenschaft Jadersdorf selbst zu erfolgen. Ein nachträglicher Zählertausch sowie die Installierung eines Subzählers ist unverzüglich der Gemeinde Gitschtal als Abgabenbehörde für die Kanalabrechnung zu melden. Der Gemeinde Gitschtal oder deren Beauftragten steht jederzeit das Zutrittsrecht zur Wasseruhr zu. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verpflichtet sich hiermit, der Gemeinde Gitschtal keine Nutzungsgebühren oder anteilige Investitionskosten oder dergleichen für die Wasserversorgung von gemeindeeigenen Gebäuden in Rechnung zu stellen und übernimmt hiermit die Verpflichtung, derartige Gebäude und Anlagen kostenlos und ortsüblich mit Wasser (Trinkwasser) zu versorgen.

Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verpflichtet sich, sämtliche Rückzahlungen aus jenem Darlehen zu tätigen, welches der Wasserwirtschaftsfonds der Gemeinde Gitschtal im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlage gewährt hat. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf erklärt, in Kenntnis dieser Darlehensbestimmungen zu sein und verpflichtet sich zur termingerechten und vollständigen Ratenzahlung an die Gemeinde Gitschtal binnen sieben Tagen nach jeweiliger Vorschreibung durch die Gemeinde Gitschtal. Sie verpflichtet sich auch, die Gemeinde Gitschtal diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Im Außenverhältnis bleibt die Gemeinde Gitschtal Darlehensschuldnerin, sodass diese Vereinbarung als Schuldbetritt der Wassergenossenschaft Jadersdorf gilt.

#### V.) GEWÄHRLEISTUNG

Die Gemeinde Gitschtal übernimmt keine wie immer geartete Gewährleistung für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder eine bestimmte Eigenschaft der Wasserversorgungsanlage und die Wassergenossenschaft Jadersdorf bestätigt hiermit, sich ausreichend über den Zustand der Wasserversorgungsanlage in Kenntnis gesetzt zu haben.

#### VI.) KÜNDIGUNG

Diese Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Gemeinde Gitschtal steht das Recht zu, diese Nutzungsvereinbarung zu jedem Jahresletzen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist – bei Gefahr in Verzug ohne Kündigungstermin und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – aus wichtigem Grund aufzukündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere als vereinbart:

- Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen,
- Nicht ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage.

Der Kündigung hat jedenfalls ein Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Gitschtal, der auf Kündigung lautet, voranzugehen.

Der Wassergenossenschaft Jadersdorf steht das Recht zu, diese Nutzungsvereinbarung ebenfalls zu jedem Jahresletzen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Wasserversorgungsanlage dem Stand der Technik zum Kündigungszeitpunkt entspricht, damit keine Geldlasten verbunden sind und eine Rückübertragung an die Gemeinde Gitschtal schuldenfrei erfolgt. Dafür übernimmt die Wassergenossenschaft Jadersdorf hiermit auch die Haftung. Die Wassergenossenschaft Jadersdorf verzichtet auf ihr Kündigungsrecht für die Dauer von 50 Jahren ab Vertragsabschluss.

#### **VII.) ERWEITERUNG**

Der Wassergenossenschaft Jadersdorf steht das Recht zu, die baulichen Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage unter Einhaltung aller behördlichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu erweitern, wenn dies der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung dienlich ist.

#### **VIII.) RECHTSWIRKSAMKEIT**

Diese Vereinbarung erlangt durch allseitige Unterfertigung Rechtswirksamkeit. Allfällige aufsichtsbehördliche oder sonstige behördliche Zustimmungen sind von der Gemeinde Gitschtal beizubringen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Verrechnungstichtag für sämtliche Wassernutzungsgebühren der 1.1.2013 ist, sodass derartige Gebühren bis dahin noch an die Gemeinde Gitschtal zu entrichten sind und erst danach an die Wassergenossenschaft Jadersdorf.

**IX.)  
KOSTEN und GEBÜHREN**

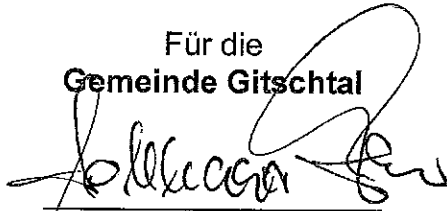
Alle mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Wassergenossenschaft Jadersdorf.

Weißbriach, am 21.12.2012



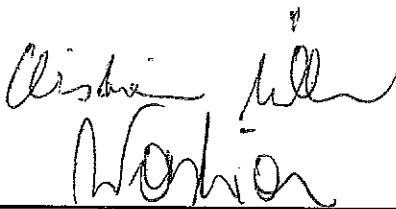
\_\_\_\_\_  
**Wassergenossenschaft  
Jadersdorf**

Für die  
**Gemeinde Gitschtal**



\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister  
Günther Sattlegger

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.6.2012 zugrunde.



\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeindevorstandes



\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates


Beurkundungsregisterzahlen: 766/2012 und 767/2012

Die Unterschrift des Herrn **Heinz JUNG**, geboren am 7. (siebenten) April 1967 (neunzehnhundertsiebenundsechzig), wohnhaft in 9620 Hermagor, Jadersdorf 38, als **Obmann der Wassergenossenschaft Jadersdorf** sowie die Unterschriften des Herrn **Günther SATTLEGGGER**, geboren am 4. (vierten) April 1951 (neunzehnhunderteinundfünfzig), wohnhaft in 9622 Weißbriach 20, als Bürgermeister, des Herrn **Christian MÜLLER**, geboren am 1. (ersten) November 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), wohnhaft in 9622 Weißbriach 98, als erster Vizebürgermeister, des Herrn **Ewald WASTIAN**, geboren am 29. (neunundzwanzigsten) April 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig), wohnhaft in 9622 Weißbriach 148, als zweiter Vizebürgermeister und des Herrn **Josef LACKNER**, geboren am 31. (einunddreißigsten) August 1967 (neunzehnhundertsiebenundsechzig), wohnhaft in 9620 Hermagor, Sankt Lorenzen im Gitschtal 28, als Mitglied des Gemeindevorstandes, alle für die **Gemeinde Gitschtal**, -----

sind echt.-----

---Weißbriach, am 21. (einundzwanzigsten) Dezember 2012 (zweitausendzwoölf)-----

Finanzgebühr von  
€ 14,30 entrichtet!

  
**MAG. MARKUS TRAAR**  
als Substitut des öff. Notars  
**Dr. Peter-Paul Wiegele**



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zahl: Wa-594/2/1960

Gemeinde St. Lorenzen i. G.;  
Wasserversorgungsanlage Jaders-  
dorf.

B e s c h e i d .

Der Landeshauptmann von Kärnten erteilt der Gemeinde St. Lorenzen i. G. gemäß den §§ 9 Abs. 2 lit. c und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959 die B e w i l l i g u n g gemäß dem Projekt des Baumeisters Peter Sommeregger in Hermagor vom Dezember 1959 das Wasser der auf der Parzelle Nr. 420, KG. St. Lorenzen i. G. des Nikolas und der Marianne D e j entspringenden Guggenberger-Quelle abzuleiten und maximal 1,5 l/sec dieser Quellspende mittels der im Projekt beschriebenen Anlage zu verteilen und zu nutzen.

Projektsbeschreibung:

Das Projekt sieht die Versorgung von 42 Anwesen der Ortschaft Jadersdorf mit dzt. 223 Personen, 106 Stück Großvieh, 144 Stück Kleinvieh, 2520 m<sup>2</sup> Hausgarten, 8 Kleingewerbebetrieben, 1 Gastgewerbebetrieb mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser vor. Der dzt. mit 36040 l/Tag = 0.42 l/sec = 13.154 m<sup>3</sup>/Jahr errechnete Wasserbedarf wird für die Zukunft mit dem 1.5 fachen, d. h. mit 19.731 m<sup>3</sup>/Jahr = 0.63 l/sec anzunehmen sein. Dem steht eine durchschnittliche Quellschüttung von rund 4 l/sec gegenüber; 19 Messungen zwischen dem 28. 3. 1959 und dem 13. 6. 1960 zeigen Schüttungen zwischen 3.5 und 5 l/sec. Die Befunde der bakt.-serol. Untersuchungsanstalt Klagenfurt vom 9. 3. 1959, Zahl 81/59 und 82/59 und der landwirtschaftlich-chemischen Untersuchungsanstalt Klagenfurt vom 11. 9. 1959, Zahl 1675/1959, sind günstig.

Aus der unmittelbar an die Quellfassungen anschließenden Sammelstube fließt das Wasser über einen Druckunterbrecher auf Parzelle Nr. 419 in einen Hochbehälter (100 m<sup>3</sup>) auf Parzelle Nr. 411/3.

Die Rohrlänge von der Sammelstube zum Hochbehälter beträgt 365 m. Verlegt werden Symalenrohre NW 34 mm für einen Normaldruck von 4 atü mit einem Schluckvermögen von  $3 \frac{1}{\text{sec}}$ . Der Hauptversorgungsstrang führt vom Hochbehälter über Nachbarschaftsgrund zum Gemeindeweg Jadersdorf - St. Lorenzen und weiter, entlang dem öffentl. Grund bis zum Haus Sagmeister in Jadersdorf 14 und teilt sich hier in 2 Nebenstränge, deren einer den oberen Ortsteil versorgt, während der andere bis zum Gösseringbach und darüber in das Siedlungsgebiet südlich des Baches führt. Die Hauptleitung mißt 1220 m und besteht aus Symalen von 72 mm bzw. 88 mm Durchmesser. Für den momentanen Feuerschutz sind 6 Oberflurhydranten vorgesehen. Die Baukosten sind mit S 700.000 veranschlagt. Diese Bewilligung ergeht unter folgenden

V o r s c h r e i b u n g e n :

1. Die Anlage ist sachgemäß auszuführen. Da öffentliche Subventionen beantragt werden, muß das Projekt gemäß den Vorschriften des Wasserwirtschaftsfonds abgeändert werden.
2. Die Quellzuleitung ist entgegen dem Projekt mit Symalen für einen Normaldruck von 6 atü zu verlegen.
3. Die Quellstube ist an einer Stelle zu errichten, wo sie durch Holzlieferungen nicht beschädigt werden kann. Holzlieferungen sollen nicht durch das Quellgebiet erfolgen.
4. Die Quellmessungen sind fortzusetzen und zu notieren.
5. Die Lage der Quelle ist durch Betonformsteine zu markieren. Die Quellzuleitung und die Knickpunkte des Hauptstranges sind zu versteinern.
6. Ein quadratisches engeres Quellschutzgebiet von 40 x 40 m ist projektmäßig um die 3 Quellaustritte vorzusehen. In diesem Gebiet ist jeder menschliche Eingriff untersagt. Dasselbe gilt für ein weiteres Quellschutzgebiet von 100 x 100 m; in diesem darf der Wald jedoch geplentert werden. Beide Schutzgebiete sind in die Gemeindemappe einzuzeichnen. An der unteren Grenze des engeren Schutzgebietes ist eine Tafel mit der Aufschrift "Engeres Quellschutzgebiet, Zutritt verboten" anzubringen. Von der Aufschließung der Quellen und Errichtung der Quellstube ist das Gesundheitsamt

Hermagor zwecks Abnahme von Wasserproben zu verständigen; ebenso nach Fertigstellung der Anlage.

7. Noch während des Baues der Anlage ist ein Wasserwart namhaft und mit der Anlage vertraut zu machen, der sich vor Dienstantritt beim Gesundheitsamt Hermagor der Untersuchung nach dem Bazillenausscheidergesetz zu unterziehen hat. Demselben ist die Dienstanweisung für die Aufsichtsorgane der Wasserversorgungsanlage in Kärnten 1958 zur genauen Befolgung auszuhändigen.
8. Die Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten auszuteilen.
9. In Abänderung des Projektes ist die Zweigleitung zum Sagmeister und über die Gössering mit 88 mm Ø herzustellen, um das künftige Siedlungsgebiet jenseits der Gössering zu versorgen und für die erste Feuerbekämpfung vorzusehen. Die Gössering ist zu unterfahren; zum Schutze der Leitung ist eine Sohlgurte, aber ohne Querschnittsverminderung des Bachbettes einzubauen. Vor der Unterführung ist ein Schacht mit einem Absperrventil und einer Entleerung anzuordnen.
10. Druckproben sind gemäß den Richtlinien der Landesbaudirektion Abteilung 26 vorzunehmen.
11. Gemäß § 121 WRG. 1959 ist nach Fertigstellung unter Vorlage von Ausführungsplänen (3-fach) um die Kollaudierung anzusuchen.
12. Gemäß § 112 WRG. 1959 wird die Frist für die Bauvollendung mit 31. Dezember 1966 festgesetzt. Dieser Termin kann über begründeten Antrag vor Fristablauf verlängert werden.
13. Gemäß § 134 WRG. 1959 ist die Anlage in Abständen von längstens 5 Jahren technisch und fachhygienisch von geeigneten Sachverständigen oder Anstalten überprüfen zu lassen. Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
14. Gemäß § 21 WRG. 1959 bleibt die Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen vorbehalten.
15. Bei neuerlicher Vorlegung der Pläne sind dieselben gemäß § 7 KBO auch vom Bauherrn zu unterfertigen.



16. Im Gemeinderatsbeschuß vom 18. 4. 1959 wurde der Pflicht- und Versorgungsbereich nicht behandelt. Nach dem Gemeindeversorgungsgesetz ist dies aber für eine Gemeindeanlage nötig. Ebenso sind die Wasserversorgungseinheiten zu errechnen und das Ergebnis vorzulegen.

17. Bei der Unterführung des Steinachbaches im Bereich der künftigen Gemeinestraßenbrücke ist das Einvernehmen mit der forsttechn. Abteilung für Wildbachverbauung in Villach herzustellen. Sollte die Brücke vor der Wasserleitung gebaut werden, so sind von der Gemeinde die erforderlichen Rohre beizustellen und ist lagenmäßig die definitive Lage der Rohre zu vermarken, worauf diese Rohre, welche der Aufnahme der Symalen-Wasserleitungsrohre dienen sollen, von der Wildbachverbauung unter den Brückenwiderlagenfundamenten bzw. unter dem gepflasterten Gerinne verlegt werden.

#### B e u r k u n d u n g :

Genäß § 111 Abs. 3 WRG. 1959 werden folgende anläßlich der Verhandlung vom 18. 8. 1960 zwischen der Gemeinde St. Lorenzen, vertreten durch den Bürgermeister und den nachstehenden Parteien Übereinkommen beurkundet:

1. abgeschlossen mit den Teilhabern der Oberen Köfermühle (Johann Waldner vlg. Oberer Köfer, Karl Rauter vlg. Pfeifer, Johann Holzfeind vlg. Pinter sowie Josef und Emilie Sommeregger vlg. Altbauer alle in Lassendorf). Johann Waldner erhält S 800.--, die übrigen 3 Mitbeteiligten je S 400.--, also insgesamt S 2.000.-- für den völligen Entzug des Mühlwassers der oberen Köfermühle;

2. abgeschlossen mit Nikolaus und Marianne Dej vlg. Jansl in Lassendorf; Als Entgelt für die Zulassung der Errichtung und Wartung der Quellfassungen, der Quellstube sowie sonstige mit dem Bau zusammenhängenden Beeinträchtigungen (Errichtung des Schutzgebietes) und für die Quellschüttung wird der einmalige Betrag von S 2.000.-- entrichtet;

3. abgeschlossen mit Johann Sommeregger vlg. Brunner in Lassendorf; Für den Nutzungsentgang an der für den Hochbehälter tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche wird eine Entschädigung von S 2.-- je m<sup>2</sup> gezahlt. Für die außer den schlagreifen notwendig zu entfernenden Fichten wird je Baum

ab 4 m Höhe S 50.-- vergütet, wobei das Holz dem vlg. Brunner verbleibt.

Die in diesem Übereinkommen genannten Entschädigungen werden bei der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig.

F e s t s t e l l u n g gemäß § 55 Abs. 3 WRG. 1959:

Dieses Vorhaben widerspricht keiner wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung.

K o s t e n :

Gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 1a der Verordnung IGBI. Nr. 33/1955 hat die Gemeinde St. Lorenzen i. G. für die am 18. 8. 1960 unter Teilnahme zweier Amtsongane durchgeführte viereinhalbstündige Amtshandlung S 720.-- an Kommissionskosten mit dem beiliegenden Erlagschein zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Amte der Kärntner Landesregierung schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die einen begründeten Berufungsantrag enthalten müßte.

B e g r ü n d u n g :

Dieser Bescheid stützt sich auf das anstandslose Verhandlungsergebnis vom 18. 8. 1960 und die bezogenen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde in St. Lorenzen im Gailtale,
2. die Abteilung 26d des Amtes der Kärntner Landesregierung,
3. die Bezirkshauptmannschaft H e r m a g o r - Gesundheitsamt,
4. die Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion V i l l a c h , Peraustraße 25,
5. Herrn Peter Sommeregger, Baumeister in Hermagor,
6. die Bezirkshauptmannschaft H e r m a g o r ,
7. Herrn Nikolaus und Frau Marianne D e j in Hermagor,
8. Herrn Johann E d e r vlg. Kanner in Jadersdorf 7, Post Hermagor,
9. Herrn Karl Holzfeind in Jadersdorf 9, Post Hermagor,

10. Herrn Matthias Holzfeind vlg. Mühlner in Jadersdorf 15,  
Post Hermagor,
11. Herrn Michael Jenull vlg. Tiefnig in Jadersdorf 19, P. Hermagor,
12. Frau Maria Kalcher, Weberei in Jadersdorf 11, "
13. Herrn Karl Schrötter vlg. Töne in Jadersdorf 24, "
14. die Nachbarschaft Jadersdorf-Lassendorf  
z.Hd. des Herrn Johann E d e r in Jadersdorf "
15. Herrn Johann Naggler vlg. Marhofer in Jadersdorf 30 "
16. Herrn Johann Presslauer vlg. Sagmeister in Jadersdorf "
17. Herrn Georg Steiner vlg. Schneidmeister in Jadersdorf "
18. Herrn Rudolf Stöffler in Jadersdorf "
19. Herrn Johann Sommeregger vlg. Brunner in Lassendorf "
20. Herrn Ferdinand Waldner vlg. Kölbl in Jadersdorf 20 "
21. Herrn Johann Waldner vlg. Oberer Köfer in Lassendorf 1 "
22. Herrn Johann Holzfeind vlg. Pinter in Lassendorf 5 "
23. Herrn Karl Allmeyer vlg. Unterer Köfer " 19 "
24. Herrn Johann Berger vlg. Gasperle in Jadersdorf 1 "
25. Frau Maria Nageler in Lassendorf 10 "
26. Herrn Albert Sommeregger vlg. Schober in St. Lorenzen 7 "
27. Herrn Hans Sommeregger vlg. Hohenwarten in Lassendorf 18 "
28. Herrn Josef und Frau Emilie Sommeregger vlg. Altbaier  
in Lassendorf 17, Post Hermagor,
29. Herrn Karl Rauter vlg. Pfeifer in Lassendorf 6 P. Hermagor,
30. die Bezirkshauptmannschaft Hermagor - Wasserbuch  
über den Wasserbuchführer im Hause,
31. die Bezirkshauptmannschaft Hermagor - Baubezirksamt...

Klagenfurt, am 7. September 1960

Für den Landeshauptmann:

Dr. W e i s s e h.

~~F. d. R. d. A.~~

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau	
Liegt der Erledigung	
Zl. 62.060/2-1-7/m	22. AUG. 1962
zugrunde.	24. AUG. 1962
Wien, am	
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:	
Lernhart	

Betreff: Gemeinde St. Lorenzen/Gitschtal;  
Wasserversorgungsanlage Ortschaft  
Jadersdorf, baupolizeiliche Bewilli-  
gung für Quellfassung und Hochbehälter.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft in Hermagor erteilt hiermit  
gemäß §§ 1 und 13 der Kärntner Bauordnung vom 13.3.1866, LGBL.  
Nr. 12 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 38/1951, der

Gemeinde S t . L o r e n z e n im Gitschtale

auf Grund der seitens des Landeshauptmannes von Kärnten mit  
dem rechtskräftigen Bescheide vom 7.9.1960, Zahl Wa-594/2/1960,  
bereits ergangenen wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung  
einer gemeindlichen Wasserversorgungsanlage für die Ortschaft  
Jadersdorf unter Nutzung der auf der Grundparzelle Nr. 420, K.G.  
St. Lorenzen/Gi., entspringenden Guggenberg-Quelle unter den  
nachstehenden Bedingungen bzw. Feststellungen die

B e w i l l i g u n g

die mit vorbezeichneter Wasserversorgungsanlage verbundenen bau-  
lichen Anlagen, und zwar

- A.) eine Quellstube auf der Grundparzelle Nr. 420, K.G. St. Lo-  
renzen/Gi., in Rundbauweise, mit einem lichten Durchmesser  
von 3'50 m, einem Wasserstand von 1'45 m, stahlarmierten Um-  
fassungswänden und einer Stahlbetonabdeckung, der südseitig  
eine Schieberkammer mit den Innenabmessungen von 1'70 m  
mal 1'50 m mit doppelwandiger Eingangstüre angeschlossen ist,  
und
- B.) einen Hochbehälter auf der Grundparzelle Nr. 411/3, K.G.  
St. Lorenzen/Gi., in Rundbauweise, mit einem Nutzinhalt  
von 100 m<sup>3</sup>, einem inneren Durchmesser der Wasserkammer von  
6'00 m bei einem Wasserstand von 3'55 m, stahlarmierten Wän-  
den, Sohle und Decke, dem eine Schieberkammer mit den Innen-  
abmessungen von 1'60 m mal 1'80 m mit Eingangstüre angebaut  
ist,

nach Massgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschei-  
des bildenden, von der Fa. Peter Sommeregger in Hermagor ver-  
fassten Projektunterlagen vom Dezember 1959 bzw. Juli 1961 mit  
Baubeschreibung vom November 1962 zu errichten.

Bedingungen:

- 1.) Die Bauarbeiten sind nach Massgabe der genehmigten Projekts-  
unterlagen durch hierzu befugte U.ternehmungen durchführen  
zu lassen. Nicht behördlich genehmigte Projektsabweichungen  
sind untersagt.

- 2.) Für die Stahlbetonkonstruktionen sind die Erfordernisse der statischen Berechnungen vom 3.3.1962 und der Armierungspläne vom 2.3.1962, erstellt von Dipl. Ing. Ewald Wehr in Villach, genauestens einzuhalten.
- 3.) Diese Bewilligung wird gemäss § 27 der Kärntner Bauordnung unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wird.

#### Feststellungen:

Gemäss § 4 der Kärntner Bauordnung wird festgestellt, dass die Eigentümer der in der Katastralgemeinde St. Lorenzen/Gi. gelegenen Grundstücke, und zwar für die Grundparzelle Nr. 420 Nikolaus und Marianne Dej vlg. Jansl in Lassendorf Nr. 13, sowie für die Grundparzelle Nr. 411/3 Johann Somneregger vlg. Brunner in Lassendorf Nr. 11, einer Inanspruchnahme derselben für die einleitend bezeichneten Baumassnahmen ihre Zustimmung bereits erteilt haben. Diesbezüglich wird auf die unter den Punkten 2 und 3 gemäss § 111 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 beurkundeten Übereinkommen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 7.9.1960, Zahl Wa-594/2/1960, verwiesen.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft in Hermagor schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

#### B e g r ü n d u n g

Da diese Bewilligung in völliger Übereinstimmung mit den bereits begründeten Rechtsverhältnissen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides des Landeshauptmannes von Kärnten vom 7.9.1960, Zahl Wa-594/2/1960, betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung der geplanten Wasserversorgungsanlage Ortschaft Jadersdorf durch die Gemeinde St. Lorenzen/Gi. steht, konnte sie ohne Durchführung eines besonderen Verfahrens nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen spruchgemäss erteilt werden, zumal auch die vorgelegten Projektsunterlagen den technischen Erfordernissen entsprechen.

Es erübrigt sich sohin gemäss § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG. 1950) eine besondere Begründung dieses Bescheides.

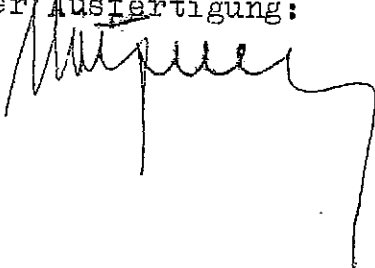
#### Ergeht an:

- 1.) die Gemeinde St. Lorenzen/Gi.,
- 2.) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 in Klagenfurt, /./ unter Bezugnahme auf da. Zahl Wa-65/2/1963 sowie unter dem gleichzeitigen Abschluss einer weiteren Bescheidausfertigung für die Wasserbuchabteilung; /./

- 3.) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 26 d  
(Wasserleitungsbau) in Klagenfurt,
- 4.) das Wasserbauamt in Villach,
- 5.) die Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Gesundheitsamt im  
Hause,
- 6.) Herrn Baumeister Peter Sommeregger in Hermagor,
- 7.) Herrn Nikolaus und Frau Marianne Dej vlg. Jansl in Lassen-  
dorf Nr. 13, Post Hermagor,
- 8.) Herrn Johann Sommeregger vlg. Brunner in Lassendorf  
Nr. 11, Post Hermagor,
- 9.) die Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Gemeinderevision im  
Hause.

Hermagor, am 18. Februar 1963  
Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Schwarz e.h.

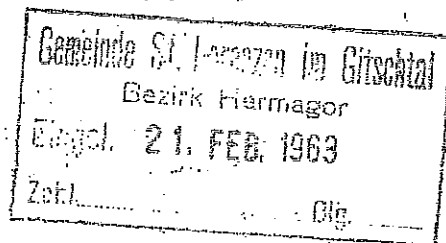
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schwarz', written over the printed text 'der Ausfertigung:'.

Bezirkshauptmannschaft  
H e r m a g o r

Zahl: 7 J 8/62-6

Betreff: Gemeinde St. Lorenzen/Gitschtal;  
Wasserversorgungsanlage Ortschaft  
Jadersdorf; baupolizeiliche Bewilli-  
gung für Quellfassung und Hochbehälter.



B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft in Hermagor erteilt hiermit  
gemäss §§ 1 und 13 der Kärntner Bauordnung vom 13.3.1866, LGBl.  
Nr. 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1951, der

Gemeinde S t . L o r e n z e n im Gitschtale

auf Grund der seitens des Landeshauptmannes von Kärnten mit  
dem rechtskräftigen Bescheide vom 7.9.1960, Zahl Wa-594/2/1960,  
bereits ergangenen wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung  
einer gemeindlichen Wasserversorgungsanlage für die Ortschaft  
Jadersdorf unter Nutzung der auf der Grundparzelle Nr. 420, K.G.  
St. Lorenzen/Gi., entspringenden Guggenberg-Quelle unter den  
nachstehenden Bedingungen bzw. Feststellungen die

B e w i l l i g u n g

die mit vorbezeichneter Wasserversorgungsanlage verbundenen bau-  
lichen Anlagen, und zwar

- A.) eine Quellstube auf der Grundparzelle Nr. 420, K.G. St. Lo-  
renzen/Gi., in Rundbauweise, mit einem lichten Durchmesser  
von 3'50 m, einem Wasserstand von 1'45 m, stahlarmierten Um-  
fassungswänden und einer Stahlbetonabdeckung, der südseitig  
eine Schieberkammer mit den Innenabmessungen von 1'70 m  
mal 1'50 m mit doppelwandiger Eingangstüre angeschlossen ist,  
und
- B.) einen Hochbehälter auf der Grundparzelle Nr. 411/3, K.G.  
St. Lorenzen/Gi., in Rundbauweise, mit einem Nutzinhalt  
von 100 m<sup>3</sup>, einem inneren Durchmesser der Wasserkammer von  
6'00 m bei einem Wasserstand von 3'55 m, stahlarmierten Wän-  
den, Sohle und Decke, dem eine Schieberkammer mit den Innen-  
abmessungen von 1'60 m mal 1'80 m mit Eingangstüre angebaut  
ist,

nach Massgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschei-  
des bildenden, von der Fa. Peter Sommeregger in Hermagor ver-  
fassten Projektunterlagen vom Dezember 1959 bzw. Juli 1961 mit  
Baubeschreibung vom November 1962 zu errichten.

Bedingungen:

- 1.) Die Bauarbeiten sind nach Massgabe der genehmigten Projekts-  
unterlagen durch hierzu befugte Unternehmungen durchführen  
zu lassen. Nicht behördlich genehmigte Projektsabweichungen  
sind untersagt. ./.

- 2.) Für die Stahlbetonkonstruktionen sind die Erfordernisse der statischen Berechnungen vom 3.3.1962 und der Armierungspläne vom 2.3.1962, erstellt von Dipl. Ing. Ewald Wehr in Villach, genauestens einzuhalten.
- 3.) Diese Bewilligung wird gemäss § 27 der Kärntner Bauordnung unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wird.

#### Feststellungen:

Gemäss § 4 der Kärntner Bauordnung wird festgestellt, dass die Eigentümer der in der Katastralgemeinde St. Lorenzen/Gi. gelegenen Grundstücke, und zwar für die Grundparzelle Nr. 420 Nikolaus und Marianne Dej vlg. J. nsl in Lassendorf Nr. 13, sowie für die Grundparzelle Nr. 411/3 Johann Sommeregger vlg. Brunner in Lassendorf Nr. 11, einer Inanspruchnahme derselben für die einleitend bezeichneten Baunassnahmen ihre Zustimmung bereits erteilt haben. Diesbezüglich wird auf die unter den Punkten 2 und 3 gemäss § 111 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 beurkundeten Übereinkommen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 7.9.1960, Zahl Wa-594/2/1960, verwiesen.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft in Hermagor schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

#### B e g r ü n d u n g

Da diese Bewilligung in völliger Übereinstimmung mit den bereits begründeten Rechtsverhältnissen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides des Landeshauptmannes von Kärnten von 7.9.1960, Zahl Wa-594/2/1960, betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung der geplanten Wasserversorgungsanlage Ortschaft Jadersdorf durch die Gemeinde St. Lorenzen/Gi. steht, konnte sie ohne Durchführung eines besonderen Verfahrens nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen spruchgemäss erteilt werden, zumal auch die vorgelegten Projektunterlagen den technischen Erfordernissen entsprechen.

Es erübrigt sich schon gemäss § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG, 1950) eine besondere Begründung dieses Bescheides.

#### Ergeht an:

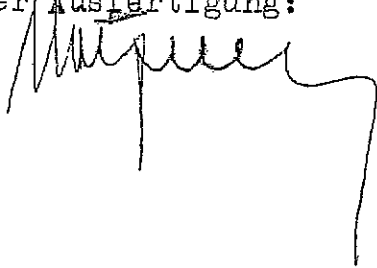
- 1.) die Gemeinde St. Lorenzen/Gi.,
- 2.) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 in Klagenfurt, unter Bezugnahme auf da. Zahl Wa-65/2/1963 sowie unter dem gleichzeitigen Abschluss einer weiteren Bescheidausfertigung für die Wasserbuchabteilung;



- 3.) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 26 d  
(Wasserleitungsbau) in Klagenfurt,
- 4.) das Wasserbauamt in Villach,
- 5.) die Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Gesundheitsamt im  
Hause,
- 6.) Herrn Baumeister Peter Sommeregger in Hermagor,
- 7.) Herrn Nikolaus und Frau Marianne Dej vlg. Jansl in Lassen-  
dorf Nr. 13, Post Hermagor,
- 8.) Herrn Johann Sommeregger vlg. Brunner in Lassendorf  
Nr. 11, Post Hermagor,
- 9.) die Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Gemeinderevision im  
Hause.

Hermagor, am 18. Februar 1963  
Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Schwarz e.h.

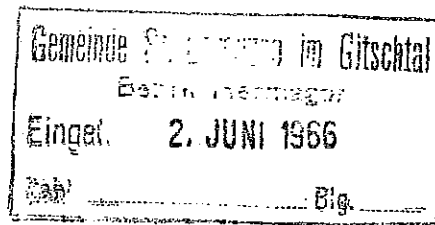
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'M. Schwarz', written over a horizontal line.

Amt der Kärntner Landesregierung

Zahl: Wa- 808/2/1966

Gemeinde St.Lorenzen/Gitschtal  
Wasserleitung Jadersdorf



Klagenfurt, am 23. Mai 1966

B e s c h e i d

Der Landeshauptmann von Kärnten stellt in Anwendung der §§ 121 (1) und 99(1) c des Wasserrechtsgesetzes fest, daß die mit dem Bescheid vom 7. September 1960, Zl. Wa-594/2/1960 bewilligte

Wasserversorgungsanlage Jadersdorf der Gemeinde St.Lorenzen/Gitschtal im allgemeinen bewilligungsgemäß hergestellt wurde; die tieferstehend beschriebenen Abweichungen werden hiemit genehmigt.

Beschreibung  
=====

Die vom 5. 7. 1961 bis zum 29. 11. 1965 hergestellte, seit 1963 benützte und dzt. durch Erich Fian in Jadersdorf 32 gewartete Anlage umfaßt

- ✓ 1. 4 Quallfassungsschlitze
- ✓ 2. 97 m Symalenrohr 80/100 Zuleitung zur Quellstube
- ✓ 3. 1 Quellstube 10 m<sup>3</sup> (statt vorgesehener 2.7 m<sup>3</sup>)
- ✓ 4. 370 m PE weich 49/63 ND. 6 Zuleitung zum Hochbehälter
- ✓ 5. 1 Hochbehälter 100 m<sup>3</sup> Einzylinder mit Trennwand und vorgebauter Schieberkammer; der vorgesehene Druckentlastungsschacht entfiel.
6. 69 m Entlerrungsleitung Steinzeug NW 100 mit Betonauslauf-Objekt und Froschklappe
- 4.20 Entleerungsleitung zur Gössering - Gußeisen, Druckrohr NW 80
- ✓ 7. 1297.1 m statt vorgesehener 1334 m Versorgungsleitungen (AZ NW 100 532.5 m; Gußeisendruck mit Tysonmuffen  
NW 100 254.9 m; detto NW 80 494,70 m;  
NW 91/110 Symalen ; 15 m)
- ✓ 8. 954.2 m (statt vorgesehener 730 m) Abzweigleitungen, verzinkt nahtlos Gewindrohr  
(NW 6/4" 47.9 m, 5/4" 146.3 m, 1" 757.3 m 3/4" 2.7 m)
- ✓ 9. 7 Oberflurhydranten NW 80 (statt vorgesehener 6)

10. 4~~3~~ Hausanschlüsse (statt vorgesehener 42)

11. 4 Schieber ( 3 ...NW 80, 1 ... NW 100).

Ergänzende Vorschriften:

1. Die Lüftungsöffnungen im Hochbehälter sind entsprechend dem Leitungsverzeichnis und unter Verwendung eines korrosionsbeständigen Feingitter herzustellen; die Steigleitern und -eisen sind mit PE Mantel auszustatten.
2. Die Versteinigungen der Quallschlitzte sind durch Rotfärbung deutlich zu kennzeichnen.
3. Das in einer Holzriese liegende engere Quellschutzgebiet bildet ein langgestrecktes Viereck, dessen tiefsten Punkt die Quellstube bildet, dessen beiden Seitenpunkte je 10 m außerhalb der äußersten Quellschlitzte liegen und dessen bergwärtige Spitze oberhalb dem mittleren und obersten Schlitz liegt; dieses Gebiet ist dauerhaft einzuzäunen; am oberen Ende der Holzriese ist eine Tafel ;Quellschutzgebiet! Holzlieferung verboten!" anzubringen.
4. Für die Ergänzungen 1 - 3 wird eine Frist bis zum 31. Oktober 1966 bestimmt; bis zum Ablauf derselben ist die Ausführung zu melden.

K o s t e n :

Die Gemeinde St. Lorenzen/Gitschtal hat für die am 4.4.1966 durch 2 Amtsortorgane vorgenommene einundeinhalbstündige Kommissionierung gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 1 a der Verordnung LGBl. 33/1955 S 240.-- zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der Kärntner Landesregierung schriftlich oder telegraphisch begründete Berufung erhoben werden.

G r ü n d e

Dieser Bescheid entspricht dem Verhandlungsergebnis vom 4.4.1966, mit dem sich alle Anwesenden einverstanden erklärten.

Ergeht an:

1. die Gemeinde St. Lorenzen im Gitschtal, 9620 Hermagor,
2. die Abteilung 25 W des Amtes der Landesregierung,
3. die Bezirkshauptmannschaft Hermagor - Gesundheitsamt -, 9620 Hermagor,

4. die Forsttechn.Abtteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung  
Sektion Villach, 9500 Villach, Peraustraße 25,
5. Herrn Peter Sommeregger, Baumeister in Hermagor 9620,
6. die Bezirkshauptmannschaft 9620 Hermagor,
7. Herrn Nikolaus und Frau Marianne Dej, 9620 Hermagor,
8. Herrn Johann Eder vlg.Kanner in Jadersdorf 7, 9620 Hermagor,
9. Herrn Karl Holzfeind in Jadersdorf 9, 9620 Hermagor,
10. Herrn Matthias Holzfeind vlg.Mühlner in Jadersdorf 15, 9620 Hermagor,
11. Herrn Walter Steinwender vlg.Tiefnig in Jadersdorf 19, 9620 Hermagor,
12. Frau Maria Klacher, Weberei in Jadersdorf, 9620 Hermagor,
13. Herrn Karl Schrötter vlg.Töne in Jadersdorf 24, 9620 Hermagor,
14. die Nachbarschaft Jadersdorf - Lassendorf, zuhanden des Herrn  
Johann Eder in Jadersdorf, 9620 Hermagor,
15. Herrn Johann Nagglner vlg.Marhofer in Jadersdorf 30, 9620 Hermagor,
16. Herrn Johann Presslauer vlg.Sagmeister in Jadersdorf, 9620 Hermagor,
17. Herrn Georg Steiner vlg.Schneidmeister in Jadersdorf, 9620 Hermagor,
18. Herrn Rudolf Stöffler in Jadersdorf, 9620 Hermagor,
19. Herrn Johann Sommeregger vlg.Brunner in Lassendorf 11, 9620 Hermagor,
20. Herrn Ferdinand Waldner vlg.Kölbl, Jadersdorf 20, 9620 Hermagor,
21. Herrn Johann Waldner vlg.Oberer Köfer in Lassendorf 1, 9620 Hermagor,
22. Herrn Johann Holzfeind vlg.Pinter in Lassendorf 5, 9620 Hermagor,
23. Herrn Karl Allmeyer vlg.Unterer Köfer, Lassendorf 19, 9620 Hermagor,
24. Herrn Matthias Berger vlg.Gasperle, Jadersdorf 1, 9620 Hermagor,
25. Frau Maria Nageler, Lassendorf 10, 9620 Hermagor,
26. Herrn Albert Sommeregger vlg.Schober in St.Lorenzen 7, 9620 Hermagor,
27. Herrn Josef und Frau Emilie Sommeregger vlg.Altbaier, Lassendorf 18,  
9620 Hermagor,
28. Herrn Hans Sommeregger vlg.Hohenwarter, Lassendorf 18, 9620 Hermagor,
29. Herrn Karl Rauter vlg.Pfeifer in Lassendorf 6, 9620 Hermagor,
30. die Bezirkshauptmannschaft Hermagor - Baubezirksamt, 9620 Hermagor,
31. die Bezirkshauptmannschaft Hermagor - Wasserbuch -

Für den Landeshauptmann:

Dr. W e i s s e. h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

## **Anlage 3 zu TOP 20**

Vermessungsamt: **Villach**  
Gerichtsbezirk: **Hermagor**  
Katastralgemeinde: **St. Lorenzen i.Gitschtal**  
Nummer der KG.: **75014**

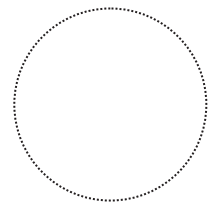
# VERMESSUNGSRURKUNDE V408

**Grst.Nr. 1555, 1556, 1557 & 1558/1**

**Inhalt:**

Zeichenschlüssel	1
V408 Formular	4
Naturaufnahme 1:500 & Netzbild	1
Anschluss a.d. Festpunktfeld	1
Koordinatenverzeichnis	2

Diese Papierausfertigung stimmt mit dem elektronischen Original der Urkunde im Urkundenarchiv der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsultenten überein und ist nur mit dem hier angebrachten Beurkundungssiegel und mit der persönlichen Unterschrift des Vermessungsbefugten rechtsgültig.



**gemessen am 08.08.2019**

Die Richtigkeit der, auf Grund des Bescheides des BM für Wirtschaft und Arbeit vom 22.11.2006, Zl. BMWA-91.514/0847-I/3/2006, von mir bzw. den von mir beauftragten Hilfskräften, vorgenommenen örtlichen Aufnahme, sowie die Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des §845 ABGB wird beurkundet. Diese Vermessungsurkunde wurde gemäß Verordnung der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsultenten, Zl. 219/07 als elektronische öffentliche Urkunde erstellt und im elektronischen Urkundenarchiv der BAIK abgelegt.


**Villach, am 17.10.2019**

**VORABZUG**





## ZEICHENSCHLÜSSEL - VERMESSUNGSVERORDNUNG

	Grenzstein behauen (geformt)		345	Grundstücksnummer des Grundsteuerkatasters	
	Grenzstein unbehauen		123	Grundstücksnummer des Grenzkatasters	
	Kreuz oder Lochmarke im Fels oder Mauerwerk				
	Grenzbolzen, Kunststoffmarke				
	Metallrohr (Eisenrohr (ER)), Metallmarke				
	aus der Katastralmappe übernommener Punkt				
	Hausecke			• BF1 - Baufläche Gebäude	
	Mauerecke			◻ BF2 - Baufläche Nebenfläche	
	Zaunsäule			LN LN1 - landwirtschaftlich Feld/Wiese	
	Bordsteinkante			∇ LN2 - landwirtschaftlich kult.Anl.	
	Grenzpunkt nicht im Landeskoordinatensystem (Unterlagen liegen am Vermessungsamt auf)			∩ LN3 - landwirtschaftlich verbuscht	
				Q GT1 - Gärten	
				⌘ WGT1 - Weingärten	
	Triangulierungspunkt			⌘ ALPE1 - Alpen	
	Einschaltpunkt			⌘ WLD1 - Wald Wälder	
	Polygonpunkt			⌘ WLD2 - Wald Krummholz	
	Grundstücksgrenze, die im Sinne des §27 VermG gegenständiglich war			FS WLD3 - Wald Forststraße	
	Grundstücksgrenze aus dem Kataster übernommen			→ GE1 - Wasser fließend	
	Grundstücksgrenze gegenständiglich, nicht verhandelbar			→ GE2 - Wasser stehend	
	Grundstücksgrenze strittig			GR GE3 - Wasser Randfläche	
	Grundstücksgrenze neu			→ GE4 - Wasser Feuchtgebiet	
	Grundstücksgrenze mappenberichtigt			∇ SB1 - sonstige Straßen	
	Grundstücksgrenze - Einbindung der Mappenberichtigung in den Kataster			◇ SB2 - sonstige Schienen	
	Nutzungsgrenze erhoben			VR SB3 - sonstige Randfläche	
	Nutzungsgrenze übernommen			P SB4 - sonstige Parkplätze	
	Katastralgemeindegrenze			⊗ SB5 - sonstige Betriebsfläche	
	politische Gemeindegrenze			⌘ SB6 - sonstige Deponien	
	Landesgrenze			E SB7 - sonstige Freizeitfläche	
	Staatsgrenze			⌘ SB8 - sonstige Friedhöfe	
	Servitut-, Baurechts- oder Superädifikatsgrenze			⌘ SB9 - sonstige Fels/Geröll	
	sonstige Linie übernommen			⊗ SB10 - sonstige geringe Vegetation	
				✱ SB11 - sonstige Gletscher	
	Sperrmaß gemessen		Trennstück		Mauer
	Sperrmaß gerechnet		gelöschte Grenze und gelöschter Grenzpunkt		Zaun mit Sockel
	Läufermaß		gelöschte Nutzung oder Nutzungsgrenze		Zaun

 <b>Dipl.-Ing. Georg Worsche</b> Staatl. befugter und beeideter Ing. Konsulent f. Vermessungswesen 9500 Villach					GZ <b>5513/19</b>		<b>V 4 0 8 Gegenüberstellung</b> für die Verbücherung gem. Par.15 ff LiegTeilG.			Vermessungsbehörde: <b>Villach</b> KG Name: <b>St. Lorenzen im Gitschtal</b> KG Nummer: <b>75014</b>		GZ A GZ P Vhw.									
Katasterstand					Tr.	Abfall				Zuwachs			Stand nach der Vermessung								
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	stk	Ber	zu Gst-Nr	zu EZ	Fl.	aus Gst-Nr	aus EZ	Fl.	s.S.	Gst-Nr	G	BA	Ber	Fläche	EMZ	VHW	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	22	
1555		LN1	900	315										1555		Ges.	R	868		1498/2015/75	
					4	g	1556	558	32												
1557		Ges.	4577	1560										1557		Ges.	R	4566		10635/2012/75	
		BF1	T	1695	2	g	1556	558	11							BF1	T	1695			
		LN1	T	2882	3	g	1556	558	0												
Einlagezahl:		Name und Anschrift des Eigentümers:					Moritz Johann, 14.05.1979, St. Lorenzen im Gitschtal 32, 9620 Hermagor, 1/1														
536																					
Benützungsabschnitte:		BF1=Baufl. Gebäude	GT1=Gärten	WLD3=Forststr.	SB1=Straßen	SB6=Deponien	SB11=Gletscher	Arten der Flächenberechnung:													
		BF2=Baufl. Nebenfläche	WGT1=Weingärten	GE1=Wasser fließend	SB2=Schienen	SB7=Freizeitfl.	RWG=rechtlich Weingarten	R=Restfläche laut Kataster													
		LN1=Landw. Feld/Wiese	ALPE1=Alpen	GE2=Wasser stehend	SB3=Randfl.	SB8=Friedhöfe	RKWG=rechtlich kein Weingarten	o=Flächenberechnung aus Koordinaten													
		LN2=Landw. Kult.Anl.	WLD1=Wälder	GE3=Wasser Randfl.	SB4=Parkplätze	SB9=Fels/Geröll	RWLD=rechtlich Wald	Ro=Restfläche von Originalfläche													
		LN3=Landw. Verbuscht	WLD2=Krummholz	GE4=Wasser Feuchtg.	SB5=Betriebsfl.	SB10=ger.Veget.	RNWLD=rechtlich nicht Wald	g=grafische Fläche aus Mappenkopie													

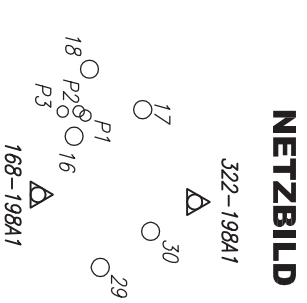
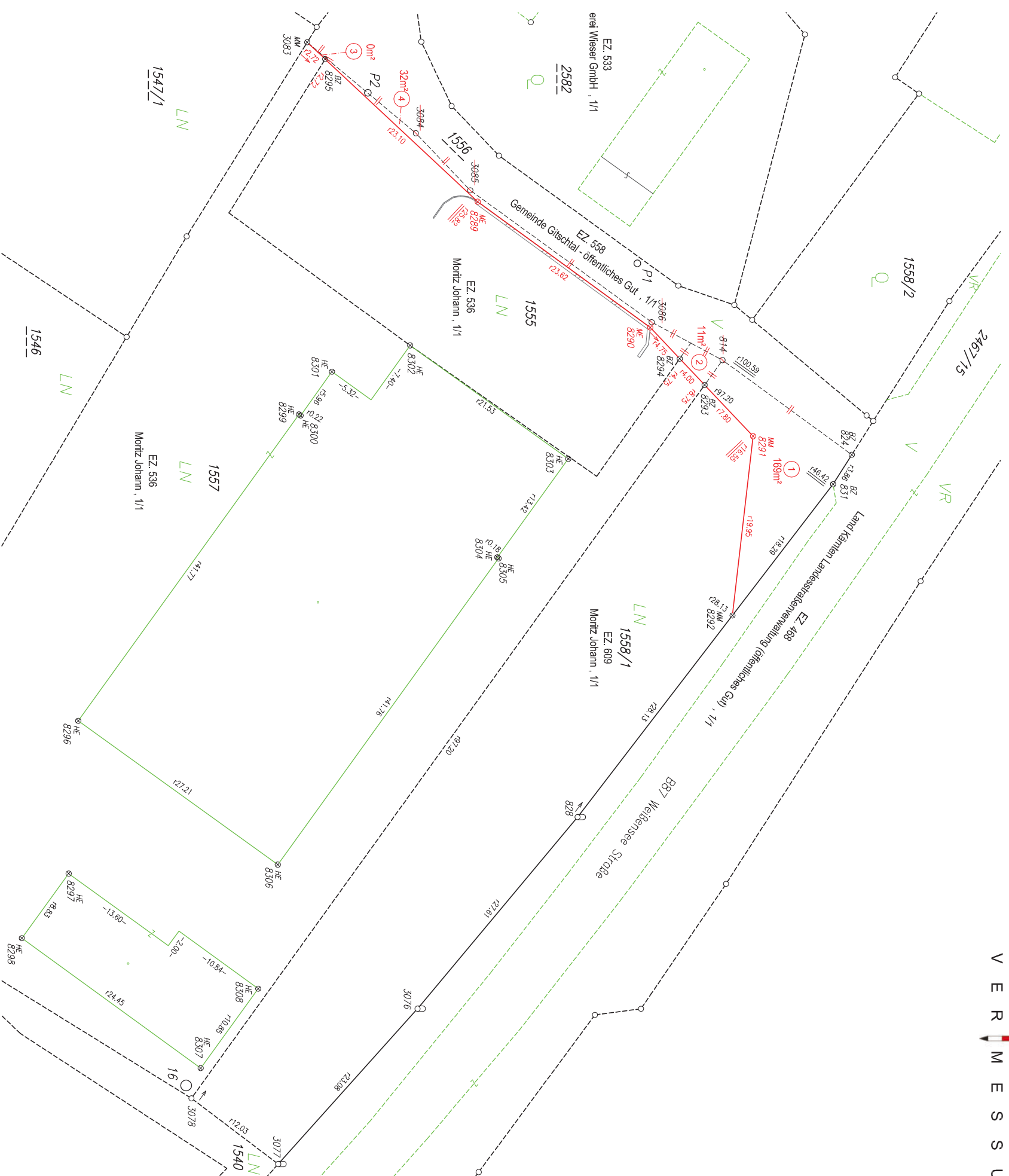


 <b>Dipl.-Ing. Georg Worsche</b> Staatl. befugter und beideter Ing. Konsulent f. Vermessungswesen 9500 Villach					GZ <b>5513/19</b>		<b>V 4 0 8 Gegenüberstellung</b> für die Verbücherung gem. Par.15 ff LiegTeilG.			Vermessungsbehörde: <b>Villach</b> KG Name: <b>St. Lorenzen im Gitschtal</b> KG Nummer: <b>75014</b>				GZ A GZ P Vhw.							
Katasterstand					Tr.	Abfall				Zuwachs			Stand nach der Vermessung								
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	stk	Ber	zu Gst-Nr	zu EZ	Fl.	aus Gst-Nr	aus EZ	Fl.	s.S.	Gst-Nr	G	BA	Ber	Fläche	EMZ	VHW	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	22	
1556	G	SB1	510											1556	G	Ges.	Ro	722		1498/2015/75	
					1	o				1558/1	609	169									
					2	g				1557	536	11									
					3	g				1557	536	0									
					4	g				1555	536	32									
Einlagezahl:		Name und Anschrift des Eigentümers:					Gemeinde Gitschtal - öffentliches Gut, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach, 1/1														
558																					
Benützungsabschnitte:		BF1=Baufl. Gebäude	GT1=Gärten	WLD3=Forststr.	SB1=Straßen	SB6=Deponien	SB11=Gletscher	Arten der Flächenberechnung:													
		BF2=Baufl. Nebenfläche	WGT1=Weingärten	GE1=Wasser fließend	SB2=Schienen	SB7=Freizeitfl.	RWG=rechtlich Weingarten	R=Restfläche laut Kataster													
		LN1=Landw. Feld/Wiese	ALPE1=Alpen	GE2=Wasser stehend	SB3=Randfl.	SB8=Friedhöfe	RKWG=rechtlich kein Weingarten	o=Flächenberechnung aus Koordinaten													
		LN2=Landw. Kult.Anl.	WLD1=Wälder	GE3=Wasser Randfl.	SB4=Parkplätze	SB9=Fels/Geröll	RWLD=rechtlich Wald	Ro=Restfläche von Originallfläche													
		LN3=Landw. Verbuscht	WLD2=Krummholz	GE4=Wasser Feuchtg.	SB5=Betriebsfl.	SB10=ger.Veget.	RNWL=rechtlich nicht Wald	g=grafische Fläche aus Mappenkopie													

 <b>Dipl.-Ing. Georg Worsche</b> Staatl. befugter und beeideter Ing. Konsulent f. Vermessungswesen 9500 Villach					GZ <b>5513/19</b>		<b>V 4 0 8 Gegenüberstellung</b> für die Verbücherung gem. Par.15 ff LiegTeilG.			Vermessungsbehörde: <b>Villach</b> KG Name: <b>St. Lorenzen im Gitschtal</b> KG Nummer: <b>75014</b>				GZ A GZ P Vhw.							
Katasterstand					Tr.	Abfall				Zuwachs			Stand nach der Vermessung								
Gst-Nr	G	BA	Fläche	EMZ	stk	Ber	zu Gst-Nr	zu EZ	Fl.	aus Gst-Nr	aus EZ	Fl.	s.S.	Gst-Nr	G	BA	Ber	Fläche	EMZ	VHW	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	22	
1558/1		LN1	1599	555										1558/1		Ges.	o	1430		10635/2012/75	
					1	o	1556	558	169												
Einlagezahl:		Name und Anschrift des Eigentümers:					Moritz Johann, 14.05.1979, St. Lorenzen im Gitschtal 32, 9620 Hermagor, 1/1														
609																					
Benützungsabschnitte:		BF1=Baufl. Gebäude	GT1=Gärten	WLD3=Forststr.	SB1=Straßen	SB6=Deponien	SB11=Gletscher	Arten der Flächenberechnung:													
		BF2=Baufl. Nebenfläche	WGT1=Weingärten	GE1=Wasser fließend	SB2=Schienen	SB7=Freizeitfl.	RWG=rechtlich Weingarten	R=Restfläche laut Kataster													
		LN1=Landw. Feld/Wiese	ALPE1=Alpen	GE2=Wasser stehend	SB3=Randfl.	SB8=Friedhöfe	RKWG=rechtlich kein Weingarten	o=Flächenberechnung aus Koordinaten													
		LN2=Landw. Kult.Anl.	WLD1=Wälder	GE3=Wasser Randfl.	SB4=Parkplätze	SB9=Fels/Geröll	RWLD=rechtlich Wald	Ro=Restfläche von Originallfläche													
		LN3=Landw. Verbuscht	WLD2=Krummholz	GE4=Wasser Feuchtg.	SB5=Betriebsfl.	SB10=ger.Veget.	RNWLD=rechtlich nicht Wald	g=grafische Fläche aus Mappenkopie													



**NATURAUFNAHME**  
M 1:500



Land: **Kärnten**  
Gerichtsbezirk: **Hermagor**  
Katastralgemeinde: **St. Lorenzen im Gitschtal**  
KG-Nummer: **75014**



**GZ.: 5513/19**  
Plannummer: 05  
Villach, am 17.10.2019

## Transformation GPS - Festpunkte

### 2 - Stufen Datumstransformation Helmert (2D)

Verwendeter Referenzdienst: **APOS**

#### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.00	0.00	0.00
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.13	-577.33	-463.92
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.86	16.35
Maßstab (ppm)	-2.42		

#### Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	-1202.10	169016.37
Verschiebung (Y, X) (m)	-0.63	-0.18
Drehung (cc)	-5.67	
Maßstab (ppm)	0.00	

Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.03
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.04

Punkte	Code	X Y	Y X	Z	Klaff 2d	dy[ cm ]	dx[ cm ]	
168-198A1	F0	4268015.663	1010347.578	4616253.003		2D		Zwangspunkt 1 Alt
168-198A1	F0	-1106.88	168686.55		4.6	-3.5	-2.9	Neu
		inklusive Undulation von		0.00 m				
322-198A1	F0	4267526.272	1010264.633	4616733.834		2D		Zwangspunkt 2 Alt
322-198A1	F0	-1074.66	169376.76		1.6	1.5	0.4	Neu
		inklusive Undulation von		0.00 m				
75014-16E1	F0	4267964.048	1010070.678	4616363.757		2D		Zwangspunkt 3 Alt
75014-16E1	F0	-1364.36	168845.54		2.0	-1.6	-1.3	Neu
		inklusive Undulation von		0.00 m				
75014-17E1	F0	4267768.676	1009903.874	4616561.762		2D		Zwangspunkt 4 Alt
75014-17E1	F0	-1481.61	169147.68		3.9	-3.3	2.2	Neu
		inklusive Undulation von		0.00 m				
75014-18E1	F0	4267994.174	1009773.973	4616420.955		2D		Zwangspunkt 5 Alt
75014-18E1	F0	-1659.92	168913.23		4.7	4.0	-2.5	Neu
		inklusive Undulation von		0.00 m				
75014-29E1	F0	4267739.928	1010611.619	4616433.070		2D		Zwangspunkt 6 Alt
75014-29E1	F0	-786.37	168960.99		1.9	-0.8	1.7	Neu
		inklusive Undulation von		0.00 m				
75014-30E1	F0	4267624.389	1010420.831	4616590.179		2D		Zwangspunkt 7 Alt
75014-30E1	F0	-945.30	169182.57		4.4	3.7	2.4	Neu
		inklusive Undulation von		0.00 m				

## Transformation GPS - Messpunkte

Punkte	Code	X Y	Y X	Z	
P1	1	4267947.441	1009973.254	4616395.531	Alt
P1	N 1	-1455.30	168895.45		Neu
P2	1	4267974.322	1009960.228	4616376.624	Alt
P2	N 1	-1474.17	168865.64		Neu
P3	1	4268027.752	1009973.547	4616332.952	Alt
P3	N 1	-1473.54	168795.63		Neu

## Koordinatenverzeichnis

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	mPLG [cm]	GFN	Vermarkung
<b>Festpunkte</b>							
168-198A1		-1106.88	168686.55				
322-198A1		-1074.66	169376.76				
75014-16E1		-1364.36	168845.54				
75014-17E1		-1481.61	169147.68				
75014-18E1		-1659.92	168913.23				
75014-29E1		-786.37	168960.99				
75014-30E1		-945.30	169182.57				
<b>Messpunkte</b>							
P1		-1455.30	168895.45				
P2		-1474.17	168865.64				
P3		-1473.54	168795.63				
<b>Grenzpunkte übernommen</b>							
3078	E	-1362.94	168846.13	übernommen		2/1993	
<b>Grenzpunkte überprüft</b>							
824	G	-1434.13	168919.17	überprüft		2/1993	Bolzen
828		-1394.05	168888.83	überprüft			Grenzstein behauen
831	E	-1430.87	168917.10	überprüft		9/1988	Bolzen
3076		-1372.85	168871.13	überprüft			Grenzstein behauen
3077	E	-1355.67	168855.72	überprüft		2/1993	Grenzstein behauen
3083	G	-1479.76	168858.93	überprüft		2/1993	Metallmarke
8292		-1416.36	168905.97	überprüft			Metallmarke
8293		-1441.85	168902.89	überprüft			Bolzen
8294		-1444.76	168900.14	überprüft			Bolzen
8295		-1477.90	168860.92	überprüft			Bolzen
<b>Grenzpunkte gelöscht</b>							
814	G	-1444.60	168904.87	gelöscht		2/1993	
3084	G	-1469.70	168870.95	gelöscht		2/1993	
3085	G	-1463.38	168876.97	gelöscht		2/1993	
3086	G	-1448.80	168897.03	gelöscht		2/1993	
<b>Grenzpunkte neu</b>							
8289		-1462.12	168877.79	neu			Mauerecke
8290		-1448.21	168896.88	neu			Mauerecke
8291		-1436.18	168908.25	neu			Metallmarke
<b>sonstige Punkte</b>							
8296		-1404.70	168833.61				Hausecke
8297		-1387.80	168832.55				Hausecke
8298		-1380.65	168827.37				Hausecke
8299		-1438.59	168858.02				Hausecke
8300		-1438.47	168858.21				Hausecke
8301		-1443.32	168861.67				Hausecke
8302		-1446.23	168870.31				Hausecke
8303		-1433.68	168887.81				Hausecke
8304		-1422.79	168879.96				Hausecke
8305		-1422.67	168880.10				Hausecke
8306		-1388.79	168855.68				Hausecke
8307		-1366.28	168847.15				Hausecke
8308		-1375.07	168853.51				Hausecke

## Koordinatenverzeichnis

ETRS89-Punkte	X	Y	Z	Messdatum
<b>Festpunkte</b>				
168-198A1	4268015.663	1010347.578	4616253.003	22.08.2002
322-198A1	4267526.272	1010264.633	4616733.834	22.08.2002
75014-16E1	4267964.048	1010070.678	4616363.757	01.01.2005
75014-17E1	4267768.676	1009903.874	4616561.762	01.01.2005
75014-18E1	4267994.174	1009773.973	4616420.955	01.01.2005
75014-29E1	4267739.928	1010611.619	4616433.070	01.01.2005
75014-30E1	4267624.389	1010420.831	4616590.179	01.01.2005
<b>Messpunkte</b>				
P1	4267947.441	1009973.254	4616395.531	12.06.2019
P2	4267974.322	1009960.228	4616376.624	12.06.2019
P3	4268027.752	1009973.547	4616332.952	12.06.2019
<b>Grenzpunkte überprüft</b>				
824	4267924.758	1009989.650	4616410.722	08.08.2019
828	4267937.649	1010033.883	4616390.605	08.08.2019
831	4267925.487	1009993.139	4616409.292	08.08.2019
3076	4267946.229	1010057.710	4616379.492	12.09.2019
3077	4267953.977	1010077.255	4616369.804	08.08.2019
3083	4267980.857	1009956.011	4616372.512	08.08.2019
8292	4267929.927	1010009.128	4616401.577	08.08.2019
<b>Grenzpunkte neu</b>				
8289	4267962.344	1009969.781	4616384.308	08.08.2019
8290	4267944.501	1009979.848	4616396.188	08.08.2019
8291	4267933.096	1009989.509	4616403.366	08.08.2019

## **Anlage 4 zu TOP 22**





GEMEINDE GITSCHTAL

A-9622 WEISSBRIACH 202

Hermagor, 15.05.2020  
unser Zeichen: RB-236565/981

**Betreff: NEUWAGEN-ANGEBOT Nr.: 981**

Sehr geehrte Damen und Herren! !

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und erlauben uns Ihnen nachstehendes Fahrzeug anzubieten:

**Renault KANGOO EXPRESS L1 ENERGY dCi 95 Polsterung "Tanega" carbon / hellgrau [DRAP13] , Arktis-Weiß [OQNG]**

Basispreis		€	15.960,00
Uni-Lackierung [OQNG]			
Interierufarbe Carbon [HARM01]			
Polsterung "Tanega" carbon / hellgrau [DRAP13]			
Scheibenbremsen [FRDIS1]		€	100,00
Höhenverstellbarer Fahrersitz [COREHA]		€	80,00
Trennwand mit Fenster [CLCVIT]		€	80,00
Schiebetüre rechts, verblecht [RETUER]		€	300,00
City-Paket [PK128]	<i>Einparkhilfe, Spiegel elektr. klappbar</i>	€	350,00
Professional-Paket [PK133]	<i>Ladeeinbauboden Gummi, Seitenverkle. Holzsch.</i>	€	150,00
Heckflügeltüren verglast mit Wischer und Heckscheibenheizung [PK08]		€	130,00
Ablagen-Paket [PK132]		€	100,00
PK111 [PK111]	<i>Klima</i>	€	850,00
<b>Listenpreis inkl. Optionen</b>		<b>€</b>	<b>18.100,00</b>
<b>Gesamtnachlass inkl. nachfolgender Aktionen</b>		<b>€</b>	<b>5.433,33</b>
- Business-Bonus			
- Bonus für Auf- und Umbauten (5400)			
- Bonus Nutzfahrzeuge			
<b>Gesamtsumme Fahrzeug exkl. Steuern</b>		<b>€</b>	<b>12.666,67</b>
Anhängerkupplung		€	416,67
<b>Gesamtsumme Fahrzeug und Zubehör exkl. Steuern</b>		<b>€</b>	<b>13.083,34</b>
+20% MwSt von	€ 13.083,34	€	2.616,66
+0% NoVA von	€ 12.666,67	€	0,00
NoVA Varianz		€	0,00
<b>Gesamtsumme inkl. MwSt.</b>		<b>€</b>	<b>15.700,00</b>

Garantie: 4 Jahre oder 100.000km

Lieferzeit: ca. 2 Woche(n)

**Sonderevereinbarungen:**

**Bodenmatten und Notfallkombi gratis!**

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer +43 4282 21 51 / Mobilnummer +43 676 3344290 / Fax +43 4282 2151 6 oder per Mail unter bernd.roth@autoroth.at jederzeit zur Verfügung.

Angebot unverbindlich und freibleibend. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Angebot gültig bis 31.05.2020

## **Anlage 5 zu TOP 22**



GEMEINDE GITSCHTAL

A-9622 WEISSBRIACH 202

Hermagor, 15.05.2020  
unser Zeichen: RB-236565/980

**Betreff: NEUWAGEN-ANGEBOT Nr.: 980**

Sehr geehrte Damen und Herren! !

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und erlauben uns Ihnen nachstehendes Fahrzeug anzubieten:

**Renault KANGOO EXPRESS L1 ENERGY dCi 95 Polsterung "Tanega" carbon / hellgrau [DRAP13] 70 kW/95 PS, Arktis-Weiß [OQNG], keine**

Basispreis		€	15.960,00
Uni-Lackierung [OQNG]			
Interieurfarbe Carbon [HARM01]			
Polsterung "Tanega" carbon / hellgrau [DRAP13]			
Scheibenbremsen [FRDIS1]		€	100,00
Ablagen-Paket [PK132]		€	100,00
Schlechtwegepaket [PK237]		€	190,00
Anhängekupplung [ATREM]		€	450,00
Schiebetüre rechts, verblecht [RETUER]		€	300,00
Manuelle Klimaanlage [KLIMA]		€	870,00
Pollenfilter [FIPOU]			
<hr/>			
Listenpreis inkl. Optionen		€	17.970,00
Gesamtnachlass inkl. nachfolgender Aktionen		€	5.595,00
- Business-Bonus			
- Bonus für Auf- und Umbauten (5400)			
- Bonus Nutzfahrzeuge			
<hr/>			
<b>Gesamtsumme Fahrzeug exkl. Steuern</b>		<b>€</b>	<b>12.375,00</b>
+20% MwSt von	€ 12.375,00	€	2.475,00
+0% NoVA von	€ 12.375,00	€	0,00
NoVA Varianz		€	0,00
<hr/>			
<b>Gesamtsumme inkl. MwSt.</b>		<b>€</b>	<b>14.850,00</b>
Garantie: 4 Jahre oder 100.000km			
Lieferzeit: ca. 2 Monat(e)			

**Sondereinbarungen:**

**Bodenmatten und Notfallkombi gratis!**

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer +43 4282 21 51 / Mobilnummer +43 676 3344290 / Fax +43 4282 2151 6 oder per Mail unter bernd.roth@autoroth.at jederzeit zur Verfügung.

Angebot unverbindlich und freibleibend. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Angebot gültig bis 31.05.2020

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Roth  
Geschäftsführer

## **Anlage 5 zu TOP 22**



GEMEINDE GITSCHTAL

A-9622 WEISSBRIACH 202

Hermagor, 15.05.2020  
unser Zeichen: RB-236565/982

Betreff: **VORFÜHRWAGEN-ANGEBOT** Nr.: 982

Sehr geehrte Damen und Herren! !

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und erlauben uns Ihnen nachstehendes Fahrzeug anzubieten:

**Renault KANGOO EXPRESS L1 ENERGY dCi 80 Polsterung "Tanega" carbon / hellgrau [DRAP13] 59 kW/80 PS, Arktis-Weiß [OQNG], keine**

Erstzulassung: 04.10.2019

Kilometerstand: 1500

Fahrgestellnummer: VF1WF000564034220

Basispreis		€	15.110,00
Uni-Lackierung [OQNG]			
Interieurfarbe Carbon [HARM01]			
Polsterung "Tanega" carbon / hellgrau [DRAP13]			
Scheibenbremsen [FRDIS1]		€	100,00
Trennwand mit Fenster [CLCVIT]		€	80,00
Schiebetüre rechts, verblecht [REUER]		€	300,00
Professional-Paket [PK133]		€	150,00
Beifahrer-Komfort-Paket (Beifahrerdoppelsitzbank mit Ablagefächern über den Vordersitzen) [PK134]		€	350,00
Heckflügeltüren verglast mit Wischer und Heckscheibenheizung [PK08]		€	130,00
PK111 [PK111] <i>Klima</i>		€	850,00
<b>Listenpreis inkl. Optionen</b>		<b>€</b>	<b>17.070,00</b>
<b>Gesamtnachlass inkl. nachfolgender Aktionen</b>		<b>€</b>	<b>6.070,00</b>
- Business-Bonus			
- Bonus für Auf- und Umbauten (5400)			
- Bonus Nutzfahrzeuge			
<b>Gesamtsumme Fahrzeug exkl. Steuern</b>		<b>€</b>	<b>11.000,00</b>
Anhängerkupplung		€	416,67
<b>Gesamtsumme Fahrzeug und Zubehör exkl. Steuern</b>		<b>€</b>	<b>11.416,67</b>
+20% MwSt von	€ 11.416,67	€	2.283,33
+0% NoVA von	€ 11.000,00	€	0,00
NoVA Varianz		€	0,00
<b>Gesamtsumme inkl. MwSt.</b>		<b>€</b>	<b>13.700,00</b>

Garantie: 4 Jahre oder 100.000km

Lieferzeit: ca. 1 Woche(n)

**Sondereinbarungen:**

**Bodenmatten und Notfallkombi gratis!**

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer +43 4282 21 51 / Mobilnummer +43 676 3344290 / Fax +43 4282 2151 6 oder per Mail unter bernd.roth@autoroth.at jederzeit zur Verfügung.

Angebot unverbindlich und freibleibend. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Angebot gültig bis 31.05.2020

## **Anlage 5 zu TOP 22**



## VW Caddy Kastenwagen Entry TSI



€ 16.470,- Verkaufspreis  
*Nettopreis € 13.725,-*  
leasingfähig  
Betr./Best. Nr. 207/30187

**Birngruber GmbH & Co KG**  
Gewerbeparkstr. 26  
3500 Krems  
Tel.: +43(0)2732/8910  
Fax: 02732/891-331

**FIRST CLASS**



Um dieses Fahrzeug wieder Online zu finden, einfach diesen QR Code scannen!

### Fahrzeugdaten

Farbe	weiss - normal	Getriebeart	Schaltgetriebe
Erstzulassung	12/2019	Antrieb	Frontantrieb
Kilometerstand	201 km	Karosserie	Van
Leistung	102 PS/75 kW	Türen	3
Hubraum	999 cm	Sitze	2
Kraftstoffart	Benzin	Vorbesitzer	1
Kombinierter Kraftstoffverbrauch	5.9 l/100km	Eigengewicht	1.335 kg
CO-Emission	137 g/km	Gesamtgewicht	1.812 kg

### Kampagnen

- VW Jungwagen Eintauschprämie
- Porsche Bank Bonus
- Das WeltAuto TopCard
- Verlängerte Herstellergarantie
- Online Reservieren

### Zusatzinformationen vom Händler

Dieses Fahrzeug steht bei unserem Standort in Langenlois ! Autohaus Fa. Birngruber, 3550 Langenlois, Wienerstraße 50 Tel. Nr.: 02734/2414 DW 502 inkl. 5 Jahre Garantie ab Erstzulassung max.150.000km

### Mehrausstattungen

- Komfort-Paket-Klima
- Sitz Fahrer, höhenverstellbar
- Reserverad in Fahrbereifung, Stahlfelge
- Schlüssel (2 Stück) für Schließsystem
- Anhängervorrichtung
- Trennwand hoch, mit Fenstern
- Heckscheiben Wisch-Waschanlage
- Sitzbezug Stoff "Austin" (Serienbezug)

Der oben genannte Preis versteht sich inkl. 20% USt. und NoVa. Abbildungen können Symbolfotos sein. Angaben über ein Fahrzeug können in Einzelfällen unvollständig sein, weshalb wir bei Interesse eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer empfehlen. \* EU-Information über Kraftstoffverbrauch und CO2-Emissionen gemäß VO (EG) 715/2007: Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren VO (EG) 715/2007 ermittelt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen. Insbesondere können sich durch Sonderausstattungen und Zubehör (z.B. breitere Reifen, Klimaanlage, Dachgepäckträger etc.) abweichende Verbrauchswerte und CO2-Emissionen ergeben.

## VW Caddy Kastenwagen Entry TSI

- Tür Heckflügeltüren mit Fenster

### Serienausstattung

- Abgasnorm EURO 6
- Ablagen in der Armaturentafel
- Airbag Seiten- und Kopfairbags vorne
- Außenspiegel Nutzfahrzeug
- Außenspiegel von außen einstellbar
- Becherhalter Fahrerhaus, 4 Stück
- Bodenbelag Fahrerhaus, Gummi schwarz
- Bremsleuchte, dritte
- Dachreling, Vorbereitung
- Fahrwerk, 15 Zoll
- Fensterheber mechanisch
- Gurte, Dreipunktautomatik für alle Sitze
- Heizung/Frischluftheizbläse
- Innenleuchte im Fahrerhaus
- Innenspiegel abblendbar
- Ladekantenschutz in Kunststoff
- Lenkradsperre mit Bruchsicherung
- Lenkung, elektromechanisch
- Motor Start/Stopp-Anlage
- Nebelschlussleuchte
- Nutzlast vermindert
- Räder Stahl 6J x 15
- Reifen 195/65 R15 91T
- Seitenverkleidung im Laderaum
- Sonnenblenden, Fahrer- u. Beifahrerseite
- Steckdose 12 V, in der Mittelkonsole
- Stoßfänger grau, Kunststoff
- Tankvolumen
- Tür, Schiebetür im LDR rechts
- Wärmeschutzverglasung grüngetönt
- Wartungsintervall-Verlängerung
- Zentralverriegelung/FFB+Innenbetätigung
- Ablagen in den Türen
- Airbag für Fahrer und Beifahrer
- Außenspiegel links asphärisch
- Außenspiegel rechts konvex
- Außentemperaturanzeige
- Berganfahrassistent
- Bodenbelag Laderaum, Stahlblech
- Dachinnenverkleidung Komforthimmel
- ESP elektron. Stabilisierungsprogramm
- Fenster, Heckfenster nicht beheizbar
- Gurtanschnallwarnung Fahrer-/Beifahrer
- Halogen-Scheinwerfer
- Innenbeleuchtung Laderaum LED
- Innenleuchten im Laderaum
- Kopfstützen höhenverstellbar
- Landessezung
- Lenksäule höhen- und längsverstellbar
- Mobiltelefon-Schnittstelle
- Multikollisionsbremse
- NichtraucherAusführung
- Radabdeckung Mitte
- Radio Composition Audio
- Scheibenwischer-Intervall variabel
- Sitz Beifahrer, verstellbar
- Staub- und Pollenfilter
- Steinschlag-Schutz Unterboden
- Tagfahrlicht
- Tire Mobility Set
- Verzurrösen für Ladegut (6 Stück)
- Warnsummer "Licht eingeschaltet"
- Wegfahrsperre elektronisch

Der oben genannte Preis versteht sich inkl. 20% USt und MwSt. Abbildungen können Symbolfotos sein. Angaben über ein Fahrzeug können in Einzelfällen unvollständig sein, weshalb wir bei Interesse eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer empfehlen. \* EU-Information über Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß VO (EG) 715/2007. Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren VO (EG) 715/2007 ermittelt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen. Insbesondere können sich durch Sonderausstattungen und Zubehör (z.B. breitere Reifen, Klimaanlage, Dachgepäckträger etc.) abweichende Verbrauchswerte und CO<sub>2</sub>-Emissionen ergeben.



## VW Caddy Kastenwagen Entry TSI



Der oben genannte Preis versteht sich inkl. 20% USt. und MwSt. Abbildungen können Symbolfotos sein. Angaben über ein Fahrzeug können in Einzelfällen unvollständig sein, weshalb wir bei Interesse eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer empfehlen. \* EU-Information über Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß VO (EG) 715/2007. Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren VO (EG) 715/2007 ermittelt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen. Insbesondere können sich durch Sonderausstattungen und Zubehör (z.B. breitere Reifen, Klimaanlage, Dachgepäckträger etc.) abweichende Verbrauchswerte und CO<sub>2</sub>-Emissionen ergeben.

## **Anlage 5 zu TOP 22**

Karl Heinz Filzmaier

Karl Heinz Filzmaier  
Bahnhofstraße 8  
9754 Steinfeld

Tel.: 04717-213

E-Mail: office@ford-filzmaier.at

Gemeinde Gitschtal

Steinfeld, den 14. Mai 2020

Angebot-Nr.: AG20-00033

## **FAHRZEUGANGEBOT**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Interesse an unseren Fahrzeugen bedanke ich mich herzlich. Anbei erhalten Sie ein Angebot über einen

**FORD TRANSIT CONNECT 2020.25 KASTENWAGEN FRONTANTRIEB TREND L1H1 220**

**1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)**

**MODELLCODE: TA76**

**FARBE: FROST-WEISS**

**POLSTERUNG: STANDARDPOLSTERUNG**

Die technischen Daten und Ausstattungsmerkmale des Fahrzeugs sind auf den Folgeseiten aufgelistet und beschrieben. Sie orientieren sich an den von Ihnen geäußerten Wünschen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit telefonisch oder nach Terminvereinbarung zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Rufen Sie mich einfach an. Unabhängig davon werde ich mich in den nächsten Tagen bei Ihnen melden.

Sollten Sie sich für unser Angebot entscheiden, freue ich mich, Sie künftig stets aufmerksam und zuvorkommend betreuen zu dürfen.

Mit freundlichem Gruß

Karl Heinz Filzmaier

Karl Heinz Filzmaier

Anhang:

Unverbindliches Angebot

Technische Daten

Serien- und Wunschausstattungen



Eine Idee weiter

**FORD TRANSIT CONNECT 2020.25 KASTENWAGEN FRONTANTRIEB TREND L1H1 220****1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)****MODELLCODE: TA76****FARBE: FROST-WEISS****POLSTERUNG: STANDARDPOLSTERUNG**

<b>FAHRZEUGLISTENPREIS</b>	<b>EUR</b>	<b>16.335,00</b>
<b>WUNSCHAUSSTATTUNG AB WERK</b>		
Innenbeleuchtung im Laderaum mit LED-Technologie	EUR	45,00
Trennwand, Stahlblech, voll, ohne Durchladeöffnung, mit festem Fenster	EUR	50,00
<b>LISTENPREIS GESAMT</b>	<b>EUR</b>	<b>16.430,00</b>
Nachlass	EUR	-3.130,00
Wunschausstattung und Zubehör ab Händler:		
Anhängavorrichtung	EUR	0,00
Nettopreis zuzüglich MwSt.:	EUR	13.300,00 <i>13000,-</i>
MwSt. 20%	EUR	2.660,00 <i>2600,-</i>
<b>GESAMTPREIS INKL. MWST.</b>	<b>EUR</b>	<b>15.960,00</b> <i>15600,-</i>

\* beinhaltet: Nachlass EUR 3.130,00

**Freiblebendes und unverbindliches Angebot. Alle Angaben vorbehaltlich Änderungen, Irrtum, Rechen- und Systemfehlern. Die angegebenen technischen Daten sind Werksangaben. Abweichungen von +/- 5% je nach Modell sind möglich. Zumutbare Änderungen von Farben sowie innerer und äußerer Gestaltung bleiben ebenfalls vorbehalten. Es gilt der aktuelle Stand unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die NoVA ist vom Modell, sowie von der gewählten Wunschausstattung abhängig. Die gewählte Wunschausstattung hat direkten Einfluss auf die Verbrauchs- und CO2-Werte des Fahrzeuges und kann den NoVA-Satz beeinflussen. Das Leasingangebot ist vorbehaltlich der Bonitätsprüfung der FORD Bank. Der Käufer trägt die gesetzl. Vertragsgebühr und eine eventuell anfallende Bearbeitungsgebühr.**

**LEASING, FINANZIERUNG****Leistung steckt nicht nur in unseren Autos.**

Verlassen Sie sich auf die Ford Bank, wenn Sie den Entschluss zu Ihrem neuen Ford gefasst haben. Sie profitieren davon, dass die Ford Bank weltweit zu einem der größten Finanzierungsunternehmen gehört: Produkte und Konditionen sind ebenso überzeugend wie der Service, der für alle Mitarbeiter der Ford Bank im Mittelpunkt steht.

**FORD AUTO-VERSICHERUNG\*****Das sympathische Konzept für mehr Sicherheit!**

Genießen Sie mit der FORD AUTO-VERSICHERUNG\* einen umfassenden Versicherungsschutz und profitieren Sie von diesem intelligenten Konzept, wie z.B.

- Neuwertentschädigung bei Totalschaden oder Entwendung innerhalb der ersten 12 Monate
- Im Totalschaden: Wahlmöglichkeit zur Reparatur bis 100% des Fahrzeugwertes
- Objektive Fahrzeugbewertung durch gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Verzicht auf Wrackbörse

Für Fragen wenden Sie sich gerne an Ihren Ford Autoverkäufer – lassen Sie sich noch heute eine individuelle Prämie für die FORD AUTO-VERSICHERUNG\* berechnen.

**FORD LEASE\*\*****So individuell wie Ihr Unternehmen.**

Damit sich auch Ihr Betriebsausgabenkonto freut, hält die Ford Bank für Sie als Gewerbekunden ein spezielles Leasingangebot bereit: Mit dem FORD LEASE Full-Service-Angebot leasen Gewerbetreibende ab sofort zu Top-Konditionen und ohne Reparaturkostenrisiko über die gesamte Laufzeit. Das FORD LEASE Full-



Eine Idee weiter



Service Leasing lässt sich individuell um weitere Optionen ergänzen.

**Ihr Ford Händler berät Sie gern über die verschiedenen Finanzierungs- und Versicherungsmöglichkeiten. Näheres dazu erfahren Sie unter [www.ford.at](http://www.ford.at)**

**\* Versicherer: GARANTA Versicherungs-AG Österreich**

**\*\* ein Produkt in Kooperation mit ALD Automotive Fuhrparkmanagement und Leasing GmbH**



Eine Idee weiter



FORD TRANSIT CONNECT 2020.25

220

1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)

## SERIENAUSSTATTUNG

### Karosserie

Schiebetüre auf der Beifahrerseite	■
Doppelflügelhecktür mit 180 Grad-Scharnieren Symmetrische Hecktüre mit verdeckten Scharnieren - 180° Öffnungswinkel	■
3-teiliger Grill in Schwarz	■
Stoßfänger hinten, Abdeckkappen in Wagenfarbe Nicht in Verbindung mit SVO-Farbe.	■
Stoßfänger, vorne in Wagenfarbe lackiert	■
Stoßfänger, hinten in Schwarz	■
Seitenschutzleisten, breit in Schwarz	■
Türgriffe, außen in Schwarz	■
Hecktürgriff, außen, in Schwarz	■

### Außenspiegel

Außenspiegel, elektrisch einstellbar und beheizbar	■
Außenspiegelabdeckung in Schwarz	■
Spiegelgehäuse, klein	■

### Verglasung

Seitenscheiben ab 2. Sitzreihe und Heckscheibe, leicht getönt	■
Frontscheibenverglasung, niedriger Tönungsgrad (nicht Infrarot-reflektierend)	■
Frontscheibe, beheizbar (enthält: Außenspiegel, elektrisch einstellbar und beheizbar)	■

### Wischanlage

Scheibenwischer mit variabler Intervallschaltung und 2 Geschwindigkeiten	■
--	---

### Beleuchtung

Halogen-Hauptscheinwerfer	■
Tagfahrlicht	■
Nebelscheinwerfer	■
Ausschaltautomatik für Innenbeleuchtung (30 Minuten)	■
Dritte Bremsleuchte	■
Nebelschlussleuchte	■

### Klimatisierung

Klimaanlage, vorne, manuell, mit halbelektronischer Umluftschaltung	■
Pollenfilter	■

220

1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)

### Innenraumablage

Dachablagegalerie 1 - vorne, über den Vordersitzen, quer und Haltegriffe, vorn	■
Kein Sonnenbrillenfach für den Fahrer.	■
Kein Rückspiegel mit Blick auf die Rücksitze.	■
Mittelkonsole 1 (Basiskonsole) vorn, offen, mit 2 Getränkehaltern	■
2 Becherhalter, vorne (1. Sitzreihe)	■
Handschuhfach, mit Deckel (nicht abschließbar)	■
Staufach, verdeckt, auf Armaturenträger (Fahrerseite)	■

### Innenbeleuchtung/Innenspiegel

Innenbeleuchtung, vorn, mit Verzögerungsschaltung und zwei Leselampen	■
Innenbeleuchtung im Laderaum	■
Innenspiegel	■
Bei Kastenwagen nur in Verbindung mit Heckscheibe / TW mit Verglasung.	■

### Audiosysteme

Radio-Paket 1	■
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ My-Connection Radio</li> <li>■ USB</li> <li>■ Bluetooth®</li> </ul>	■

### Laderaumauskleidung

Sonnenblende für Fahrer mit Tickethalter und Kosmetikspiegel	■
Sonnenblende für den Beifahrer (ohne Kosmetikspiegel)	■
Laderaumverkleidung, seitlich, halbhoch	■
Türgriffe, innen, Schwarz	■
Armablage in Vordertüren, Kunststoff (PVC), ungepolstert	■
Bodenbelag, teilweise gummiert	■
Entfall Fussmatten vorne und hinten.	■
Laderaumboden easy clean (Kunststoff, geformt)	■
Schaltknopf aus Kunststoff	■

### Sitzpakete

Sitzpaket 4	■
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einzelsitz Beifahrer</li> <li>■ Fahrersitz 4-fach manuell einstellbar (vor/zurück/Lehne/auf/ab)</li> <li>■ Fahrersitz mit Lendenwirbelstütze</li> <li>■ Sitzbezug Trend aus Stoff</li> </ul>	■

### Lenkrad

Lenkrad in Höhe und Reichweite einstellbar	■
4-Speichen Kunststoff-Lenkrad mit schwarzem Speichendekor	■
Mit Audiotfernbedienung über Lenkradspeichen.	■



220

1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)

Tempomat	
Bordcomputer	■
Geschwindigkeitsbegrenzer/Batterie	
Auto-Start/Stop-System	■
Heavy Duty Batterie - 1 Batterie (verstärkt) 80 Ah, 800 CCA AGM	■
Standardlichtmaschine 165 A	■
Fensterverriegelung	
Fensterheber vorn, elektrisch - mit One-Touch-Down auf der Fahrerseite	■
Elektrik	
12-Volt-Anschluss an Mittelkonsole vorn	■
12-V-Anschluss im Staufach auf Armaturenräger Bezieht sich auf den Anschluss im Fach über dem Lenkrad	■
Rückhaltesysteme	
Gurtwärmer für Fahrer	■
3-Punkt-Sicherheitsgurte, vorne mit Gurtstraffern und Gurtkraftbegrenzer (bei Beifahrerdoppelsitz Beckengurt im Inneren Sitz)	■
Fahrerairbag	■
Höhenverstellung, manuell, für vordere Sicherheitsgurte	■
Schlösser	
Schlüsselpaket 1 (1 Schlüssel mit Fernbedienung, 1 Schlüssel konventionell)	■
Tür-Kindersicherung an Schlebetüren	■
Automatische Wiederverriegelung nach 45 Sekunden	■
Zentralverriegelung (einfache Verriegelung)	■
Fernbedienung für Zentralverriegelung	■
Sicherheit	
Sicherheits-Bremsassistent (EBA - Emergency Brake Assist)	■
Notbremslicht (Warnblinkaktivierung bei starkem Bremsen)	■
ESP mit ABS	■
Berganfahrhilfe (HLA)	■
Räder	
16 Zoll Stahlräder - 205/60 R16 96H XL	■
Reifen-Reparatur-Set, platz- und gewichtsparend bei Verwendung max. 80 km/h zulässig	■

220

1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)

### Garantien

2 Jahre Ford Neuwagengarantie



12 Monate Ford Assistance Mobilitätsgarantie



12 Jahre Garantie gegen Durchrostet

Hierfür Sichtprüfung alle 2 Jahre erforderlich.



220

1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)

## WUNSCHAUSSTATTUNG

WUNSCHAUSSTATTUNG AB WERK <sup>1)</sup>	Bestellcode	Preise in EUR <sup>2)</sup>
<b>Innenbeleuchtung/Innenspiegel</b>		
Innenbeleuchtung im Laderaum mit LED-Technologie	Q6W <input checked="" type="checkbox"/>	45,00 EUR
<b>Laderaumauskleidung</b>		
Trennwand, Stahlblech, voll, ohne Durchladeöffnung, mit festem Fenster	RWF <input checked="" type="checkbox"/>	50,00 EUR

<sup>1)</sup> Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Ford Händler.

<sup>2)</sup> Die Preise verstehen sich ohne Montage oder evtl. Lackierarbeiten.

220

1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)

## TECHNISCHE DATEN

### Allgemein

Verkaufsbezeichnung Österreich	Kastenwagen Trend
Preis-Code	TA76
Anzahl Sitze (serienmäßige Bestuhlung, inklusive Fahrer)	2
Anzahl Sitze (max. Bestuhlung, inkl. Fahrer und Beifahrerdoppelsitz)	3

### Motorisierung

Typ	EN_M2
Zylinderanzahl / Bauart	3
Anordnung	Reihe
Kraftstoffart	Super
Einspritzart	Hochdruck-Benzindirekteinspritzung
Ventilsteuerung	DOHC
ROZ min	95
Verdichtungsverhältnis	10 : 1
Ventile pro Zylinder	4
Bohrung x Hub in mm	71,9 x 82,0
Hubraum in cm <sup>3</sup>	998
Leistung in kW (PS)	73,5 (100)
bei U/min (Leistung)	4.500
max. Drehmoment in Nm nach EEC	170
bei U/min (Drehmoment)	1.400 - 4.000

### Massen und Gewichte

zulässiges Gesamtgewicht in kg	2.090
zulässiges Gesamtgewicht des Zuges in kg	3.250
Leergewicht min. inklusive Fahrer in kg	1.492
Nutzlast max. in kg <sup>3)</sup>	598
zulässige Achslast vorne in kg	1.225
zulässige Achslast hinten in kg	1.165
zul. Anhängelast (gebremst) in kg, 12 % Steigung	1.200
zul. Anhängelast (ungebremst) in kg	740
max. Dachlast in kg	100
max. Stützlast in kg	75



Eine Idee weiter

220

1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)

**Abgasverhalten / Verbräuche (NEFZ)**

Abgasnorm	Euro 6d temp-EVAP-ISC
gesamt in l/100 km	7,1
CO2 in g/km (WLTP)	161
CO2 in g/km (nach NEFZ)	131
Start/Stopp	ja

**Bereifung**

Reifen	205/60 R16 96H XL
--------	-------------------

**Fahrwerk**

Vorderachse	Achsübersetzung: 4,56
-------------	-----------------------

**Getriebe**

Anzahl der Gänge	6
Schaltung	manuelles Schaltgetriebe

**Lenkung**

Wendekreis zw. Bordsteinen in m	11,0
Wendekreis zw. Mauern in m	11,7

**Volumina / Flächen**

Laderaumvolumen in m <sup>3</sup>	2,87
-----------------------------------	------

220

1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)

**Abmessungen in mm**

A = Radstand	2.662
B = Außenlänge	4.425
C = Überhang vorne	885
D = Überhang hinten	878
E = Spurweite vorne	1.568
F = Spurweite hinten	1.582
G = Außenbreite ohne Spiegel	1.835
G1 = Außenbreite inkl. Spiegel	2.137
G1* = Außenbreite inkl. Spiegel angeklappt	1.967
H = Außenhöhe	1.860
J = Beladehöhe hinten	592
K = Bodenfreiheit	148
N = Innenbreite Vordersitze Schulter	1.464
O = Kopffreiheit Reihe 1	1.190
Q = Laderaumhöhe	1.263
Y1 = Innenbreite Hecktüre unten	1.248
Y2 = Laderaumbreite zwischen den Radkästen (Basisfahrzeug)	1.249
Y3 = Laderaumbreite / Pritschenbreite innen	1.543
Y4 = Innenbreite Schiebetüre(n)	511
Z = Höhe / lichte Höhe Hecktüre	1.202
Z1 = Laderaumlänge / Pritschenlänge innen	1.786
Z1* = Laderaumlänge mit Durchlademöglichkeit	3.000
Z2 = Höhe / lichte Höhe Schiebetüre(n)	1.228
Z9 = Laderaumlänge in Fensterhöhe	1.558

**Preis**

Preisstand	25.10.2019
Preislistenstand	25.10.2019

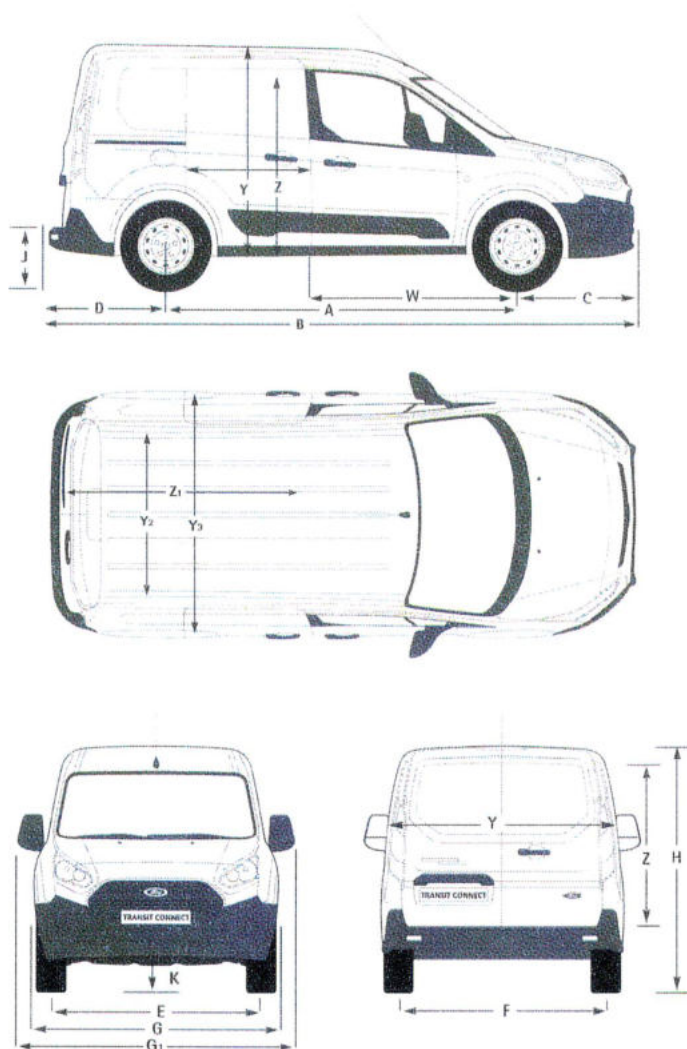
<sup>31</sup> Die angegebene maximale Nutzlast errechnet sich aus Differenz zwischen höchst zulässigem Gesamtgewicht und Leergewicht (Eigengewicht inkl. Flüssigkeiten, 90 % Tankfüllung und 75 kg Fahrer). Wunschausstattung und Zubehör erhöhen das Eigengewicht und reduzieren die mögliche Nutzlast.



220

1,0 ECOBOOST 74 KW (100 PS)

### MASSZEICHNUNG



Eine Idee weiter